

Anwesend: Claudia Niessen Vorsitzende

Philippe Hunger Michael Scholl Catherine Brüll Alexandra Barth-Vandenhirtz Lucas Reul Schöffen

Dr. Elmar Keutgen Patricia Creutz-Vilvoye Werner Baumgarten Joky Ortmann Fabrice Paulus Kirsten Neycken-Bartholemy Thomas Lennertz Raphaël Post Alexander Pons Simen Van Meensel Anne-Marie Jouck Nathalie Johnen-Pauguet Daniel Offermann Jenny Baltus-Möres Claire Guffens Ratsmitglieder

> Bernd Lentz Generaldirektor

Abwesend:

Thierry Dodémont Lisa Radermeker Céline Schunck Sally De Bruecker Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied

SITZUNG DES STADTRATES von Montag, dem 15. Mai 2023 A) Öffentliche Sitzung Zu 01 Mitteilungen-----DER STADTRAT, Das Gemeindekollegium bittet den Stadtrat zur Kenntnis zu nehmen, dass es keine Mitteilungen zu machen hat.-----Zu 02 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:-----Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung ----a) Intradel------DER STADTRAT, Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ----Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Intradel vom 27. April 2023, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen General-versammlung am Donnerstag, dem 29. Juni 2023 einlädt; ------Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -------Büro – Zusammensetzung ------Verwaltungsbericht 2022 - Genehmigung des Entlohnungsberichts----a) Jahresbericht 2022 - Vorstellung-----b) Entlohnungsbericht des Rates 2022 – Genehmigung -----c) Bericht des Entlohnungskomitees 2022-----Jahresrechnung 2022 - Genehmigung-----2. a) Jahresrechnung 2022 - Vorstellung -----b) Jahresrechnung 2022 - Bericht des Kommissars -----c) Sonderbericht über die Beteiligungen 2022----d) Jahresrechnung 2022 - Genehmigung ------3. Jahresrechnung 2022 - Verwendung des Resultats ------Verwaltungsratsmitglieder - Entlastung bezüglich des Geschäftsjahres 2022 -----Kommissar - Entlastung bezüglich des Geschäftsjahres 2022-----5. Verwalter - Demissionen/Ernennungen ------Konsolidierter Geschäftsführungsbericht 2022 – Vorstellung ------Konsolidierte Jahresrechnung 2022 - Vorstellung ------Konsolidierte Jahresrechnung 2022 - Bericht des Kommissars ------Verwalter - Schulung 2022 - Kontrolle ------In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat



Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung Generalversammlung;------Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums, -----beschließt einstimmig die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen 1. Intradel vom 29. Juni 2023 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben; ------2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;------3. Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Intradel zur weiteren Veranlassung zuzustellen. ------Zu 02 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen: ------Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung-----b) Resa ------DER STADTRAT, Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Resa vom 2. Mai 2023, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 7. Juni 2023 einlädt; ------Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: ------Büro – Zusammensetzung ------Geschäftsbericht 2022 des Verwaltungsrats über die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2022;-----2. Genehmigung des Sonderberichts über die Anteile wie im Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehen; ------Genehmigung des Entlohnungsberichts 2022 des Verwaltungsrats, erstellt entsprechend Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----Vorlage des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer über die Jahres-rechnung zum 31. Dezember 2022; ------5. Genehmigung der statutarischen Jahreskonten zum 31. Dezember 2022:-----6. Genehmigung des Vorschlags über die Gewinnverwendung; ------7. Konsolidierungsfreistellung ------8. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Jahr 2022; ------Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Jahr 2022;-----10. Entlohnung der Verwaltungsgremien - Modalitäten ------11. Befugnisse ------In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; ------In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat



Stellu							Tagesordnu		r
Gene	ralve	rsammlung	;						
Auf V	'orsch	nlag des Gei	meinde	kollegi	ums,				
				b e s	c h l i e ß t				
				eir	nstimmig				
1.	die	Tagesordnu	ıng de	r Gen	eralversam	mlung (der Interkon	nmunaler	1
	Resa	vom 7. Jun	i 2023	zur Kei	nntnis zu ne	ehmen u	nd sein Einve	erständnis	5
	zu d	en Punkten	der Tag	gesord	nung zu gel	oen;			
2.	die s	städtischen	Vertret	ter zu	beauftrage	n, den v	orliegenden	Beschluss	5
	anlä	sslich der G	eneralv	ersam	mlung wied	derzugeb	en;		
3.	eine	Ausfertig	gung (des g	gegenwärtig	gen Be	schlusses c	len fün	f
	Gem	eindevertre	etern s	owie d	ler Interko	mmunal	en Resa zur	weiterer	1
	Vera	ınlassung zu	ızustell	en					
Zu 02	2	Generalve	ersamm	ılung v	erschieden	er Interl	kommunalen	1:	
		Beschluss	fassung	g betre	ffend die T	agesord	nung		
		c) FINOST							
				DER	STADTRAT,				
Auf G	irund	des Kodex	der lok	alen D	emokratie ι	ınd der I	Dezentralisie	rung:	
							nunalen FIN		
							des Kodex de		
			_			_	ordentlichen		
					_				
		_	_				ıng stehen:		
1.	_	_					les Berichtes		
Δ.									-
2.									
3.	. DC	richt doc Ro	chnung	schriifa	re	 			
4.							er 2022, Anla		1
⊸.									1
5							ftsjahr 2022 -		
5. 6.		_		_			chnungsprüf		
U.									
In A							ls Gesellsch		
					•		eint, dass de		
						_			
							dnung der 		
Aui v	Orsci	ilag des Gei	memae						
					chließt				
4		- '			nstimmig				
1.		_	_			_	der Interkon		
							u nehmen		
_					_		g zu geben;		
2.					_		orliegenden		
-							ben;		
3.	eine	e Ausferti	gung	des g	gegenwärtiį	gen Be	schlusses c	len fün	f



	Generalversammlung verschiedener Interkommunalen: Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung d) ORES Assets
	DER STADTRAT,
Auf G	rund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Nach	Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen ORES Assets
vom 3	11. Mai 2023, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der
	n Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen
	ral-versammlung am Donnerstag, dem 15. Juni 2023 einlädt;
	agesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:
	Jahresbericht 2022 - einschließlich des Vergütungsberichtes
2.	Jahreskonten per 31. Dezember 2022:
	 Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der
	diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die
	Beteiligungen
	Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors
	Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets
	per 31. Dezember 2022 sowie der Ergebnisverwendung
3.	Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres
4	Mandates im Jahr 2022
4.	Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2022
_	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	Statutarische Ernennungen nbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der
	communalen wahrnehmen möchte;
	betracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat
	ng bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der General-
	mmlung;
	orschlag des Gemeindekollegiums,
Aui V	beschließt
	einstimmig
1.	die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen
	ORES Assets vom 15. Juni 2023 zur Kenntnis zu nehmen und sein
	Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben;
	die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss
	anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;
_	eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf
	Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen ORES Assets zur
	weiteren Veranlassung zuzustellen



DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Neomansio vom
3. Mai 2023, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen
Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen sowie einer
außerordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 29. Juni 2023
einlädt;
Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:
1. Prüfung und Genehmigung:
- des Tätigkeitsberichts 2022 des Verwaltungsrats
- des Berichts des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
- der Bilanz
- der Gewinn- und Verlustrechnung
- des Vergütungsberichts 2022
2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls
Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen:
1. Annahme der kooperativen Gesellschaftsform, wie sie im Gesetzbuch
über Gesellschaften und Vereinigungen definiert wird
 Anpassung des Gesellschaftszwecks zur Neudefinition seines Ziels, seiner
•
Absicht und Werte, sodass diese der neuen Definition der
Genossenschaft entsprechen, Sonderbericht des Verwaltungsrates, der
gemäß Artikel 6:86 des GGV die vorgeschlagenen Änderungen des
Gesellschaftszwecks rechtfertigt
3. Vorschlag zur Änderung der Satzungen: Artikel 1-5-7-9-14-19-23-30-37-
43-44-49-50-51 und 53
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls
In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der
Interkommunalen wahrnehmen möchte;
In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat
Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der General-
versammlungen;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums,
b e s c h l i e ß t
einstimmig
die Tagesordnung der Generalversammlungen der Interkommunalen
Neomansio vom 29. Juni 2023 zur Kenntnis zu nehmen und sein
Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnungen zu geben;
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss
anlässlich der Generalversammlungen wiederzugeben;
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf
Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Neomansio zur
weiteren Veranlassung zuzustellen
4
••



Zu 03 Bauprojekt Limburger Weg 2 – Außenanlage
a) Begrünung und Beleuchtung: Genehmigung des Arbeits-
lastenheftes und des Vergabeverfahrens
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der
allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und
öffentlicher Baukonzessionen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.
Juni 2017;
In Erwägung, dass die Firma Bernard Maraite AG aus Amel bereits im Mai
2022 als Auftragsersteher zwecks Ausführung der Arbeiten im Rahmen des
Projektes des Ausbaus der Zugänglichkeit vor dem Gebäude Limburger Weg
2 bezeichnet wurde;
In Erwägung, dass das durch den Projektautoren A.M. Synergie/Lacasse-
Monfort aus Lierneux erstellte Globalprojekt neben der ursprünglich vorgesehenen Außengestaltung zwecks Abrundung und perfekter
Abstimmung des Vorhabens weitere Maßnahmen erfordert;
In Erwägung, dass konkret die Realisierung der Begrünung, der Gestaltung
der hinteren Zuwegungen sowie der Beleuchtung den Abschluss der
Realisierungsarbeiten an der Außenanlage des oben genannten Gebäudes
darstellen;
Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen, durch das oben genannte
Architektenbüro erstellten Arbeitslastenheftes sowie der diesbezüglichen
Gesamtkostenschätzung in Höhe von 125.000 €, einschl. MwSt.;
In Erwägung, dass das vorliegende Vorhaben gemäß Artikel 42 § 1, 1a des
Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;
EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2023 bestritten werden;
Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens mit Bemerkungen
des Finanzdirektors vom 12. Mai 2023;
Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:
Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SP+):
Die SPplus Fraktion unterstützt das Projekt am Limburger Weg 2, wo unsere
Haushaltsschule nun endlich eine neue Bleibe erhalten wird. Wir stimmen
dem Arbeitslastenheft, dem Materiallastenheft und den jeweiligen
Vergabeverfahren zu. Wir hoffen, dass die Umsetzung des Projektes jetzt
auch zügig folgt.
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,
b e s c h l i e ß t
einstimmig,
das durch die Projektautoren A.M. Synergie/Lacasse-Monfort aus Lierneux
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·



erstellte Arbeitslastenheft betreffend die Realisierung der Begrünung, der Gestaltung der hinteren Zuwegungen sowie der Beleuchtung an der Außenanlage des Gebäudes Limburger Weg 2, welches als Vergabeverfahren gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit einer Gesamtkostenschätzung der Arbeiten in Höhe von 125.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen. -------

7u 02 Rauprojekt Limburger Weg 2 – Außenanlage

Zu 03 Bauprojekt Limburger Weg 2 – Außenanlage------b) Metallbauarbeiten: Genehmigung des Materiallastenheftes und des Vergabeverfahrens ------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151; -----Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; ------Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --In Erwägung, dass die Firma Bernard Maraite AG aus Amel bereits im Mai 2022 als Auftragsersteher zwecks Ausführung der Arbeiten im Rahmen des Projektes des Ausbaus der Zugänglichkeit vor dem Gebäude Limburger Weg 2 bezeichnet wurde; ------In Erwägung, dass das durch den Projektautoren A.M. Synergie/Lacasse-Monfort aus Lierneux erstellte Globalprojekt neben der ursprünglich vorgesehenen Außengestaltung zwecks Abrundung und perfekter Abstimmung des Vorhabens weitere Maßnahmen erfordert; ------In Erwägung, dass konkret Metallbauarbeiten wie z.B. die Realisierung der Geländer (Rampen) sowie auch diverse kleine Ausstattungsgegenstände erforderlich sind und hierfür entsprechendes Material zwecks Einbaus durch den städtischen Bauhof anzuschaffen ist;------In Erwägung, dass sich die Kostenschätzung für die vorliegende Materialanschaffung auf 34.000 €, einschl. MwSt. beläuft; ------In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR12 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2023 bestritten werden; ------Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, ------

beschließt einstimmig,

für die Anschaffung von Material zwecks Realisierung von Metallbauarbeiten



Gesetzes vo Vergabe au	enanlage des Gebäudes Limburger Weg 2 gemäß Artikel 92 des om 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer f einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 34.000 €, vSt. zu genehmigen
	Allgemeine Mobilitätsmaßnahmen (Querungshilfen, Fußgän- gerüberwege, Fahrradstreifen usw.): Genehmigung der Gesamtkosten und des Vergabeverfahrens
	DER STADTRAT,
Aufgrund de Aufgrund de Öffentlicher Aufgrund de allgemeiner durch König In Erwägur maßnahmei Bereichen einach der vorhandene Gehweg mit	es Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 151;es Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;es Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe Aufträge in den klassischen Bereichen;es Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert dichen Erlass vom 22. Juni 2017;
In Erwägun MwSt. verar	ger zu verbessern;
Haushaltsan	nweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2023 Verden;
In Erwägung 36.300 € ein über öffentl Aufgrund von die Vergaber lediglich die Firmen falls somit kein an Nach Kenntratsmitglied Die SPplus Ostpark. Die	g, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unternschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 liche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann; on Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über von öffentlichen Aufträge in den klassischen Bereichen, wonach e Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und allgemeines Lastenheft erforderlich ist;
Mehrwertst	und ist mit einer Kostenschätzung von rund 25.000 € inklusive euer, welche im Haushaltsplan vorgesehen ist, im Rahmen der
Auf Vorsch	Möglichkeiten
	b e s c h l i e ß t
	einstimmig,



für die Ausführung des Projektes "Mobilitätsmaßnahmen – Parallelarbeiten Versorger" gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkostenschätzung von 25.000,00 € einschl. MwSt. eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----Zu 05 Mobilitätsmaßnahmen - Parallelarbeiten zu den Versorgerinterventionen: Genehmigung der Gesamtkosten und des Vergabeverfahrens ------DER STADTRAT, Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 151; -----Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -------Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;------Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017; ------In Erwägung, dass punktuelle und allgemeine Arbeiten / Mobilitätsmaßnahmen bzw. Arbeiten der Versorger in verschiedenen städtischen Bereichen erfolgen müssen. Ein Schwerpunkt liegt in der Bergstraße, wo nach der geplanten Kabelverlegung des Netzbetreibers ORES, der vorhandene, jedoch zu schmale Bürgersteig verbreitert und der asphaltierte Gehweg mit erhöhten Bordüren eingefasst werden soll, um die Sicherheit der Fußgänger zu verbessern; ------In Erwägung, dass die entsprechenden Kosten mit 25.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt werden;-----In Erwägung, dass vorgesehen ist, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2023 bestritten werden;------In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;----Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträge in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist,------Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: ------Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo): -----Im Sinne der vielen kleine Puzzlestücke, die ineinandergreifen sollen, begrüßen wir diese Maßnahme als einen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit von Fußgängern und zur Entsiegelung des Bodens auf dem Stadtgebiet. -----Die Bergstraße hat sich zu einer relativ viel genutzten Alternative für Radfahrer und Fußgänger entwickelt – dank Wiederbelebung des Kolpinghauses und E-Bike-Boom und nicht zuletzt auch aufgrund der provisorischen Einbahnstraßenregelung. ------Wir hoffen natürlich, dass dieser Tatsache bei der Verkehrsplanung sowohl

während, als auch nach Beendigung der Bauarbeiten Rechnung getragen



wird
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, b e s c h l i e ß t
einstimmig,
für die Ausführung des Projektes "Mobilitätsmaßnahmen – Parallelarbeiten
Versorger" gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über
öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkostenschätzung von 25.000,00 €
einschl. MwSt. eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen
Zu 06 Erweiterung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung im Jahr 2022: Genehmigung des Kostennachweises
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gemeindedekretes;
Nach Kenntnisnahme des Berichtes des Technischen Dienstes vom 30. März
2023 betreffend die Auflistung der verschiedenen Interventionen durch
ORES im Jahr 2022;
In Erwägung, dass es sich empfiehlt an verschiedenen Stellen auf dem
Stadtgebiet eine Instandsetzung bzw. Erweiterung des Straßen-
beleuchtungsnetzes vorzusehen;
In Erwägung, dass in dem Zusammenhang Angebote bei der Versorgungs-
gesellschaft ORES eingeholt worden sind;
In Erwägung, dass es sich für 2022 um folgenden Standort handelt: Parkplatz
Klinkeshöfchen zum Betrage von 8.749,12€ zzgl. MwSt.;
In Erwägung, dass die Ausgaben über den Artikel OB20 PR42 EWK 73.10
Öffentliche Beleuchtung bestritten wurden;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,
b e s c h l i e ß t
einstimmig,
die Instandsetzung und Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes 2022
über den Betrag entsprechend obigen Angaben in Höhe von 8.749,12€ zzgl.
MwSt. nachträglich zu genehmigen
Zu 07 Ankauf von Veranstaltungsständen für die Stadtvewaltung:
Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der
allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und
öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom
22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses;
III EI WARAIIR, AASS AIC IIISECSAIIIL JA HOIZDAACH ACS VEIKEIIISVELEIIIS. WEICHE



für verschiedene Veranstaltungen genutzt werden, sich in einem sehr
schlechten Allgemeinzustand befinden (sie sind teilweise verfault und
verzogen, so dass die Stabilität nicht mehr gegeben ist);
In Erwägung, dass der Bauhof die 20 Buden, die als letztes angeschafft
worden sind und von der Struktur her am besten erhalten sind, in Eigenregie
repariert hat und die diesbezüglichen Kosten durch den Verkehrsverein
beglichen worden sind;
In Erwägung, dass die nicht mehr nutzbaren Buden nach dem
Weihnachtsmarkt 2022 entsorgt worden sind;
In Erwägung, dass die Vermietung einzelner Buden auf dem Stadtgebiet
fortgeführt werden soll;
In Erwägung, dass es sich empfiehlt, 20 neue Veranstaltungsstände
anzuschaffen, welche transportierbar und für die Lagerung und Transport
einfach demontierbar oder zusammenklappbar sein sollen;
Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen durch den Bauhof
ausgearbeiteten Lastenheftes, welches den Ankauf von 20 Veranstaltungs-
ständen vorsieht;
In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung auf insgesamt 67.000,00
€, einschl. MwSt. beläuft;
In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des
Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein
vereinfachtes Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung
vorsieht;
Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des
Finanzdirektors vom 05. Mai 2023;
In Erwägung, dass die Ausgaben anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung
vorgesehen werden sollten;
Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:
Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo)
Wir begrüßen die Anschaffung von neuen Veranstaltungsständen. Wir
finden es toll, dass die neuen Stände zu klappen sind und somit auch
sicherer und einfacher gelagert werden können. Wir regen an, die alten
Stände der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Vielleicht gibt es ja Bastler,
die diese Buden gerne upcyclen möchten oder eine andere Verwendung
dafür sehen. Dies möchten wir im Rahmen des nachhaltigen Umgangs mit
Ressourcen vorschlagen. Falls sich niemand, beziehungsweise nicht
Abnehmer für alle melden sollten, können die alten Veranstaltungsstände
immer noch zu Rcycl gebracht werden
Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SP+):
Die SPplus Fraktion stimmt dem Lastenheft und dem Vergabeverfahren für
den Ankauf von 20 neueren Ständen, mit einer Kostenschätzung von 67.000
€ zu. Wir gehen davon aus, dass diese auch weiterhin vom Verkehrsverein
verwaltet werden. Frage die wir uns noch stellen: "Wann ist mit der
verwaltet werden. Frage die wir uns noch stellen: "Wann ist mit der Lieferung dieser Stände zu rechnen?"
verwaltet werden. Frage die wir uns noch stellen: "Wann ist mit der



beschließt einstimmig,

- das Lastenheft betreffend den Ankauf von Veranstaltungsständen, welches als Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17.
 Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und eine Kostenschätzung in Höhe von 67.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen;------
- die Kosten in Höhe von 67.000,00 € anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.-----

Zu 08 Energiemonitoring für städtische Gebäude: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens----- DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;-----Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -------Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; ------Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017; ------In Erwägung, dass die etwa 80 städtischen Gebäude jedes Jahr hohe Kosten für den Bezug von Wärme, Strom und Wasser verursachen; ------In Erwägung, dass die Kenntnis über die genauen und über kurze Zeiträume erfassten Medienverbräuche eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung von Einsparmaßnahmen ist;------In Erwägung, dass tägliche, stündliche oder viertelstündliche Messwerte eine viel bessere Grundlage für Auswertungen bieten als monatliche Abrechnungsdaten; -----In Erwägung, dass durch den Einbau eines Energiemonitoringsystems eventuelle Fehlbetriebe, beispielsweise der Heizung oder auch nur ein dauerhaft laufender Wasserhahn, zeitnah erkannt und behoben werden können; -----In Erwägung, dass in einem ersten Schritt die Hauptzähler der Gebäude mit den höchsten Verbräuchen ausgestattet werden;-----In Erwägung, dass in einer ersten Phase alle erforderlichen Hard- und



Software-Module einschließlich der Lizenzen, eine Grundeinrichtung des
Systems, eine Schulung und die Einrichtung der Aufschaltung der ersten
Gebäude enthalten sind;
Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst erstellten
Lastenheftes sowie der diesbezüglichen Kostenschätzung in Höhe von
50.000 €, einschl. MwSt.;
In Erwägung, dass das vorliegende Vorhaben gemäß Artikel 42 § 1, 1a des
Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;
Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des
Finanzdirektors vom 8. Mai 2023;
In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit
Schreiben vom 30. März 2023 bestätigt, dass im Rahmen des dritten
Projektaufrufes für Pilotprojekte (2023_1) zur Umsetzung des Energie- und
Klimaplans auch das städtische Projekt "Energiemonitoring" berücksichtigt
wurde;
In Erwägung, dass für vorliegendes Projekt ein Zuschuss in Höhe von 40.000
€ von Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt wird;
In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR12
EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2023 bestritten werden;
Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:
Ratsmitglied Kisten Neycken-Bartholemy (Sp+):
Die SPplus Fraktion stimmt dem Energiemonitoring der städtischen Gebäude
zu. Es wird allerhöchste Zeit, dass sich die Stadt ein klares Bild über ihren
Energieverbrauch macht und so für die Zukunft die nötigen Maßnahmen
planen kann. Dies gilt nicht nur für die Sporthallen, die ja in letzter Zeit
mehrfach in die Schlagzeilen geraten sind, sondern für alle Gebäude, für die
wir Energie zahlen müssen
Ratsmitglied Daniel Offermann (ECOLO):
Die steigenden Energiepreise und der Zwang, Energie einzusparen, stellen
Privatleute, Unternehmen, Vereine und auch die Stadt vor enorme
Herausforderungen
Energiesparmaßnahmen sind zwar nicht immer populär, aber im Kontext der
fortschreitenden Klimakatastrophe unumgänglich
Mit diesem Monitoring erhält die Stadt endlich ein zeitgemäßes Instrument,
um den Energieverbrauch genauer nachzuvollziehen und zu optimieren
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,
b e s c h l i e ß t
einstimmig,
das durch den Technischen Dienst erstellte Lastenheft betreffend das
Energiemonitoring, welches als Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a des
Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit einer
Kostenschätzung von 50.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen



Zu 09 Kommunaler Investitionsplan für aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI) – Realisierung des Fußgängerweges Eichenberg: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der
allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert
durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;
Nach Durchsicht der Ministerialerlasse vom 29. November 2021 und 8.
Dezember 2022 betreffend die Einführung, durch die wallonische Regierung,
eines Ziehungs- rechts für die Gemeinden, um die aktive Mobilität und die
Intermodalität auf ihrem Gebiet zu entwickeln, und wonach den Städten und
Gemeinden ein Zuschuss im Rahmen eines kommunalen Investitionsplans
für aktive Mobilität und Intermodalität (Plan d'Investissement Mobilité
active communal et intermodalité – PIMACI) gewährt wird;
Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 23. Mai 2022, wonach
der Investitionsplan "PIMACI" der Stadt Eupen genehmigen wurde;
In Erwägung, dass der vorgenannte Investitionsplan fristgerecht zum 30. Juni
2022 beim Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Mobilität und
Infrastrukturen über die Plattform des Schalters der lokalen Behörden hinterlegt wurde;
Nach erfolgter Besichtigung der Gegebenheiten vor Ort vom 30. August
Nach eholgter besichtigung der degebenheiten von Oft vom 50. August
2022 mit dam Sachbaarhaitar hai dar Varwaltung das Öffantlichan Dianstas
2022 mit dem Sachbearbeiter bei der Verwaltung des Öffentlichen Dienstes
der Wallonie, Herr Fabrice Lambrechts;
der Wallonie, Herr Fabrice Lambrechts; Nach Durchsicht des Schreibens der Verwaltung des Öffentlichen Dienstes
der Wallonie, Herr Fabrice Lambrechts; Nach Durchsicht des Schreibens der Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 16. November 2022, aus dem hervorgeht, dass alle im
der Wallonie, Herr Fabrice Lambrechts; Nach Durchsicht des Schreibens der Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 16. November 2022, aus dem hervorgeht, dass alle im Investitionsplan PIMACI der Stadt Eupen angeführten Projekte bis zur Höhe
der Wallonie, Herr Fabrice Lambrechts;
der Wallonie, Herr Fabrice Lambrechts; Nach Durchsicht des Schreibens der Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 16. November 2022, aus dem hervorgeht, dass alle im Investitionsplan PIMACI der Stadt Eupen angeführten Projekte bis zur Höhe des Zuschusses förderfähig und zulässig sind; Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 17. April 2023, wonach
der Wallonie, Herr Fabrice Lambrechts;
der Wallonie, Herr Fabrice Lambrechts; Nach Durchsicht des Schreibens der Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 16. November 2022, aus dem hervorgeht, dass alle im Investitionsplan PIMACI der Stadt Eupen angeführten Projekte bis zur Höhe des Zuschusses förderfähig und zulässig sind; Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 17. April 2023, wonach dem Stadtrat ein berichtigter Investitionsplan "PIMACI" vorgelegt wurde, welcher durch den Stadtrat einstimmig genehmigt wurde und dem
der Wallonie, Herr Fabrice Lambrechts; Nach Durchsicht des Schreibens der Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 16. November 2022, aus dem hervorgeht, dass alle im Investitionsplan PIMACI der Stadt Eupen angeführten Projekte bis zur Höhe des Zuschusses förderfähig und zulässig sind; Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 17. April 2023, wonach dem Stadtrat ein berichtigter Investitionsplan "PIMACI" vorgelegt wurde, welcher durch den Stadtrat einstimmig genehmigt wurde und dem Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen
der Wallonie, Herr Fabrice Lambrechts;
der Wallonie, Herr Fabrice Lambrechts; Nach Durchsicht des Schreibens der Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 16. November 2022, aus dem hervorgeht, dass alle im Investitionsplan PIMACI der Stadt Eupen angeführten Projekte bis zur Höhe des Zuschusses förderfähig und zulässig sind; Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 17. April 2023, wonach dem Stadtrat ein berichtigter Investitionsplan "PIMACI" vorgelegt wurde, welcher durch den Stadtrat einstimmig genehmigt wurde und dem Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen über die Plattform des Schalters der lokalen Behörden am 27. April 2023 zur Genehmigung vorgelegt wurde;
der Wallonie, Herr Fabrice Lambrechts;
der Wallonie, Herr Fabrice Lambrechts; Nach Durchsicht des Schreibens der Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 16. November 2022, aus dem hervorgeht, dass alle im Investitionsplan PIMACI der Stadt Eupen angeführten Projekte bis zur Höhe des Zuschusses förderfähig und zulässig sind; Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 17. April 2023, wonach dem Stadtrat ein berichtigter Investitionsplan "PIMACI" vorgelegt wurde, welcher durch den Stadtrat einstimmig genehmigt wurde und dem Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen über die Plattform des Schalters der lokalen Behörden am 27. April 2023 zur Genehmigung vorgelegt wurde;
der Wallonie, Herr Fabrice Lambrechts;



einen starken Platz auf der Straße und in den Kreuzungsbereichen durch
den Ausbau von sichereren Fußwegen zu geben;
- Verwendung von Gestaltungsmöglichkeiten, die eine klare und feste Ver-
ankerung im Straßenverkehr haben;
In Erwägung, dass das vorgenannte Vorprojekt am 4. Mai 2023 anlässlich der
Vollversammlung im Beisein der Vertreter des Öffentlichen Dienstes der
Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen vorgestellt wurde;
In Erwägung, dass die nächste Etappe darauf abzielt, das Projekt
auszuarbeiten und dieses in der Frist bei der Wallonischen Region über die
Plattform des Schalters der lokalen Behörden einzureichen;
Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst entsprechend
ausgearbeiteten Lastenhefts;
In Erwägung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen im Wesentlichen
folgende Arbeiten vorsehen:
- Herstellung einer Fußwegverbindung vom Eichenberg ausgehend in
Richtung Kehrweg bis zur Bushaltestelle kurz hinter dem Fußballstadion;-
- Anlegung von gepflasterten Bürgersteigen;
- Aufwertung der vorhandenen Gehwege;
- Aufwertung der Kreuzungsbereiche, diese werden für den Fußgänger
eben- erdig gestaltet;
- Errichtung einer Stützmauer;
In Erwägung, dass das vorgenannte Lastenheft als Vergabeverfahren ein
offenes Verfahren im Sinne von Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016
über öffentliche Aufträge vorsieht;
In Erwägung, dass die Kosten zur Durchführung der Maßnahmen mit
245.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt werden;
In Erwägung, dass vorgesehen ist, dass die Ausgaben mit der
Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2023
bestritten werden;
Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des
Finanzdirektors vom 02. Mai 2023;
Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:
Ratsmitglied Kisten Neycken-Bartholemy (SP+):
Die SPplus Fraktion stimmt dem Lastenheft und dem Vergabeverfahren zum
Anlegen eines Fußweges im Eichenberg in Richtung Kehrweg zu. Es ist eines
der Nadelöhre im Bereich der Sicherheit für Fußgänger in Eupen
Zwei Fragen unsererseits dazu:
- Wann kann man mit einer Umsetzung, sprich Realisierung des Projektes
rechnen?
- Sind weitere Maßnahmen im Bereich der Sicherheit für Fußgänger
geplant?
Nach Anhörung der Antwort von Herrn Schöffen Michael Scholl (PFF-
Nacii Alliorung dei Antwort von Heim Schollen Michael Scholl (PFF-
Fraktion) , der zu den Fragen von Frau Neycken-Bartholemy erläutert, dass
•
Fraktion), der zu den Fragen von Frau Neycken-Bartholemy erläutert, dass
Fraktion) , der zu den Fragen von Frau Neycken-Bartholemy erläutert, dass die Arbeiten voraussichtlich Ende des Jahres realisiert werden und weitere



vermeintlich hohe Preis sei nun einfach das Resultat der Ausschreibung;----Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -------

beschließt einstimmig,

- das Lastenheft und die Bestimmungen der Auftragsbekanntmachung betreffend die Anlegung eines Fußweges im Eichenberg in Richtung Kehrweg im Rahmen von PIMACI mit einer Kostenschätzung von 245.000,00 € einschl. MwSt. zu ge- nehmigen;-------

Zu 10 Scheiblerpark: Schaffung eines urbanen Parks "parc en milieu urbain": Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens ------

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;-----Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; ------Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; ------Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;-----In Erwägung, dass bereits im Vorfeld eine Bewerbung im Rahmen eines von der wallonischen Regierung am 19. Mai 2021 veröffentlichten ersten Projektaufrufes zur Grünflächenentwicklung mit der Bezeichnung "Parcs en milieu urbain" und im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel am 12. Juli 2021 eingereicht wurde; ------In Erwägung, dass die Wallonische Region mit Schreiben vom 27. Dezember 2021 die offizielle Zusage übermittelt, wobei der entsprechende Zuschussbetrag mit 987.092 € festgehalten wird; ------In Erwägung, dass das Büro Paysages Winters Landschaften, Industriestraße 28 in 4700 Eupen am 20. Mai 2022 als Projektplaner des vorliegenden Vorhabens bezeichnet wurde; -------In Erwägung, dass das zu erstellende Projekt zur Naturförderung und Anpassung an die Folgen des Klimawandels beiträgt und damit der Umsetzung der Zielsetzungen des Kommunalen Naturentwicklungsplanes, des lokalen Energie- und Klimaplans und des "Konvents der Bürgermeister für Energie und Klima" dienen würde; ------In Erwägung, dass das Projekt auf die Schaffung von Erholungs- und Begegnungsorten für die lokale Bevölkerung abzielt und eine aktive



Bürgerbeteiligung im Planungsprozess fest verankert ist;
In Erwägung, dass das Projekt wesentlich zur Erfüllung der im allgemeinen
Richtlinienprogramm 2018-2024 der Stadt Eupen formulierten Zielsetzungen
zur Förderung der Bürgerbeteiligung und Verbesserung der Lebensqualität
beitragen wird;
Nach Kenntnisnahme des durch das vorgenannte Büro erstellten Projektes,
das die Schaffung eines urbanen Parks "parc en milieu urbain Scheiblerplatz"
vorsieht;
In Erwägung, dass dieses Projekt in die nachstehend aufgeführten Lose
unterteilt ist:
- Los 1: Allgemeine Erschließungsarbeiten im Park
Los 2: Elektroarbeiten – öffentliche Beleuchtung
Los 3: Gartenbauarbeiten
In Erwagung, dass sich die durch vorgenanntes Buro erstellte Gesamtkostenschätzung der Arbeiten auf 2.200.000 €, einschl. MwSt.
beläuft;
·
In Erwägung, dass das vorliegende Projekt gemäß Artikel 36 des Gesetzes
vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein offenes
Verfahren vorsieht;
In Erwägung, dass dieses Verfahren eine entsprechende Veröffentlichung
einer Bekanntmachung auf belgischer Ebene erfordert;
Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des
Finanzdirektors vom 05. Mai 2023;
In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR42
EWK73.10 des Haushaltsplanes 2023 bestritten werden,
Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:
Ratsmitglied Nathalie Johnen(CSP):
Wir, die CSP-Fraktion, begrüßen dieses Projekt und sind froh, dass sich so
langsam in der Unterstadt was tut. Schön, dass die Bevölkerung mit
einbezogen wurde, jedoch die Zeitspanne, sich mit dem Projekt zu befassen,
war relativ kurz, da hätte man sich etwas mehr Zeit gewünscht
Was den Festplatz betrifft, wäre vielleicht eine wasserdurchlässige
Pflasterung praktischer als die Rasenkarrees. Wir hoffen doch sehr, dass der
Platz mehr als nur einmal im Jahr für Veranstaltungen genutzt und somit die
Unterstadt belebt wird
Die Bevölkerung hatte den Wunsch geäußert, eventuell durch Stufen einen
direkten Zugang zum Wasser zu bekommen, das scheint leider nicht so
einfach realisierbar zu sein, aber vielleicht gibt es ja doch noch die
Möglichkeit
Im Großen und Ganzen freuen wir uns, dass in der Unterstadt zusätzlich zum
Temsepark ein Ort geschaffen wird, der für jung und alt etwas zu bieten hat.
Wir hoffen doch sehr, dass dieser Ort gut unterhalten bzw. sauber gehalten
wird, damit sich die Investition von 2.200.000 € dann auch für die Zukunft
gelohnt hat
Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SP+):
Die Schaffung eines urbanen Parks am Scheiblerplatz mit einer
Kostenschätzung von 2 200 000 £ ist und bleiht eine wichtige



Herausforderung für unsere Stadt. Wir betonen an dieser Stelle noch einmal, dass es sich in erster Linie um die Verbesserung der Lebensqualität der Unterstädter geht. Auch wenn dieser Park sicherlich von Bürgern über die Grenzen der Unterstadt hinaus genutzt werden wird, so sind in erster Linie die Unterstädter, die sich nach der traumatischen Flutkatastrophe von 2021 mit diesem Projekt identifizieren sollten. Daher ist es wichtig, die Menschen vor Ort mitzunehmen und zu überzeugen. Es muss sichergestellt werden, dass es nicht wiederum die Menschen sind, die sich am lautesten manifestieren, denen man zuhört. Jeder sollte gehört und einbezogen werden. Sicherlich eine schwierige Aufgabe. Wenn wir aber sicherstellen möchten, dass sich hauptsächlich die Unterstädter dort wohlfühlen, gemeinsam feiern und verweilen, dann muss darauf geachtet werden, dass man sie alle sprichwörtlich "mit ins Boot nimmt". ------Nach Anhörung von Frau Bürgermeisterin Claudia Niessen (Ecolo-Fraktion), die auf die Bemerkung von Frau Johnen erläutert, dass es immer ein schmaler Grat sei zwischen auf der einen Seite eine breite und tiefgehende Bürgerbeteiligung, die durchaus langwierig sein kann und auf der anderen Seite die Einhaltung einer sportlichen Zeitplanung und die Erwartungen der Anwohner auf Realisierungen. Die Beteiligten geben sich viel Mühe und die Balance zwischen den beiden Aspekten sei durchaus gewahrt.-----Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, ------

beschließt einstimmig,

das durch das Büro Paysages Winters Landschaften aus Eupen erstellte Projekt betreffend die Schaffung eines urbanen Parks "parc en milieu urbain - Scheiblerpark", welches als Vergabeverfahren gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein offenes Verfahren mit einer Gesamtkostenschätzung der Arbeiten in Höhe von 2.200.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen. ------

Zu 11 Scheiblerpark: Einrichtung eines Red-Court-Platzes: Genehmigung der Konvention mit dem Königlichen Belgischen Fußballverband------

DER STADTRAT,



anschließenden Begleitung der Umsetzungsarbeiten zur Schaffung eines
urbanen Parks bezüglich des Projektes "Parc en milieu urbain –
Scheiblerpark";
In Erwägung, dass es sich im Rahmen dieses Projektes anbietet, einen Mini-
Fußballplatz einzurichten;
In Erwägung, dass der Belgische Fußballverband in dieser Angelegenheit
kontaktiert wurde betreffend die Einrichtung eines "Belgian Red Court";
In Erwägung, dass diesbezüglich ein Treffen stattgefunden hat, wonach
Platzgestaltung und Abgrenzung den Vorgaben des Belgischen
Fußballverbandes entsprechen müssen;
Nach Kenntnisnahme der diesbezüglichen Konvention "Contrat de Licence et
de Collaboration Projet Belgian Red Courts";
In Erwägung, dass die vorgenannte Konvention unter anderem das Objekt
und die Dauer des Vertrages sowie die Verpflichtungen des Belgischen
Fußballverbandes und der Stadt Eupen festlegt, hinsichtlich der
Zurverfügungstellung des Standortes, der Durchführung der Arbeiten, der zu
treffenden Maßnahmen betreffend die Nutzung des Belgian Red Courts und
die Zahlung des Anteils der Stadt Eupen;
In Erwägung, dass der Belgische Fußballverband sich verpflichtet, der Stadt
das Knowhow und die Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die für die
Einführung des Programmes Belgian Red Courts erforderlich sind, und eine
Lizenz für ihre geistigen Eigentumsrechte erteilt;
In Erwägung, dass sich der Belgische Fußballverband weiterhin verpflichtet:
- auf eigene Kosten auf dem von der lokalen Behörde bezeichneten
Grundstück einen Belgian Red Court zu errichten;
- die Ausrüstung sowie die Ausbildung der Red Courts Coaches zur
Verfügung zu stellen;
- eine Teilnahme am Belgian Red Courts Cup zu ermöglichen, eine
Eröffnungsfeier mit zu organisieren und zu finanzieren (bis zu einer
Obergrenze von 3.000 €);
- eine jährliche Evaluierung des Projektes zu organisieren, deren Ergebnisse
der Stadt Eupen zur Verfügung gestellt werden
In Erwägung, dass dieser Vertrag für eine feste Laufzeit von 15 Jahren
abgeschlossen wird, welche einmalig um fünf Jahre stillschweigend
verlängert wird, insofern keine der Parteien spätestens ein Jahr vor Ablauf
kündigt;
In Erwägung, dass die Stadt Eupen mit Unterzeichnung des Vertrages
folgende Verpflichtungen eingeht:
- alle Genehmigungen einholen, die notwendig sind um den Belgian Red
Court auf dem dafür vorgesehenen Gelände zu errichten;
- dem Belgische Fußballverband das Gelände kostenlos zur Verfügung zu
stellen;
- eine Kontaktperson für das Projekt zu benennen, die die allgemeine
Koordination gegenüber dem Belgischen Fußballverband und den
Durchführungsbeauftragten im Namen der Stadt übernehmen wird;
- die Eröffnungsfeier mit Hilfe des Belgischen Fußballverbandes gemäß
deren Richtlinien und Grundsätzen zu organisieren;



den Belgian Red Court in gutem Zustand zu halten und den öffentlichen Zugang hierzu zu gewährleisten;-----regelmäßige Inspektionsbesuche zu organisieren und Inspektionsberichte dem Belgischen Fußballverband zu übergeben; -----eine Reihe von Aktivitäten zu organisieren, um den sozialen Zusammenhalt und das Leben in der Nachbarschaft zu fördern; -----betreute (Fußball-) Aktivitäten für Jugendliche und/oder Kinder und/oder Erwachsene auf dem Belgian Red Court für mindestens sechs Stunden pro Woche auf eigene Kosten zu organisieren, wozu mindestens ein 0,2 Vollzeitangestellter über die eigenen Abteilungen, angeschlossenen Verband oder eine angeschlossene Organisation ernannt wird; ----bei der Organisation des Belgian Red Courts Cup, der (teilweise) auf dem Gebiet der Stadt Eupen ausgetragen wird, voll mitzuwirken;-----mindestens einen Court Coach ausbilden zu lassen, welcher die Voraussetzungen erfüllt, Minderjährige zu betreuen; -----dem Belgischen Fußballverband jährlich einen Bericht vorzulegen;-----eine einmalige Zahlung in Höhe von 30.000 € zzgl. 21% MwSt., also insgesamt 36.300 € einschl. MwSt. für den Erhalt einer Reihe von Rechten und Vorteilen in Bezug auf das Paket, zu leisten. -----In Erwägung, dass die Ausgaben im laufenden Haushalt noch nicht vorgesehen sind und demzufolge ein Nachkredit in Höhe von 36.300 € einschl. MwSt. erforderlich ist;------Nach Kenntnisnahme der folgenden Intervention:-----Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SP+): ------Nach der Schaffung eines ersten Bolzplatzes am Stockbergerweg im Anschluss an die Europameisterschaft 2000 in Belgien und den Niederlanden, ist es das zweite Mal, dass die belgische Fußballunion auf die Stadt Eupen zugekommen ist und diese Aktion erneut auflegen möchte. Eine sehr gute Idee, zumal es sich diesmal nicht nur um eine reine Infrastrukturmaßnahme handelt, sondern Sport und Soziales vereint. Auch der Standort Scheiblerplatz ist eine gute Wahl. Hier kann, mit dem Anlegen eines "Red-Court-Platzes" ein Treffpunkt für viele junge oder junggebliebene Bürger geschaffen werden. -----Dieses Projekt findet unsere Unterstützung. Wir hoffen, dass man diese Chance nutzt und die verschiedenen Akteure gemeinsam "Zukunft Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----beschließt einstimmig, - die zwischen der Stadt Eupen und dem Belgischen Fußballverband zu unterzeichnende Konvention betreffend die Einrichtung eines Belgian Red Court auf dem Scheiblerpark zu genehmigen; -----gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung einen adäquaten Nachkredit vorzusehen. ------



Zu 12 Städtische Straßenverkehrsordnung: **Anpassung** der Ergänzungsverordnung vom 24. Januar 2022 betreffend die Markierung und Beschilderung des Parkplatzes Vervierser Straße: Einrichtung von 8 Kurzzeitparkplätzen (60 Minuten)----DER STADTRAT, Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975:------Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; ------Aufgrund des Gemeindedekretes; ------In Erwägung, dass die Besucher des Stadthauses oft keine Parkplätze auf dem angrenzenden Parkplatz Vervierser Straße finden, da dieser belegt ist von Fahrzeugen, die den ganzen Tag dort stehen bleiben; -----In Erwägung, dass die Einrichtung von mehreren Kurzzeitparkplätze mit dem Hinweis "Besucher des Stadthauses" Abhilfe schaffen würde; ------In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, 8 Parkplätz mit einer maximal genehmigten Parkdauer von 60 Minuten mittels blauer Parkscheibe neben den bereits bestehenden PMR-Parkplätzen einzurichten; ------In Erwartung des günstigen Gutachtens der zuständigen Beamtin beim Öffentlichen Dienst der Wallonie; ------Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----beschließt einstimmig, die Einrichtung von 8 Kurzzeitparkplätzen mit einer maximalen Parkdauer von 60 Minuten neben den bereits bestehenden Parkplätzen für Personen mit eingeschränkter Mobilität einzurichten;----die Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 24. Januar 2022 betreffend die Markierung und Beschilderung des Parkplatzes Vervierser Straße zu genehmigen; -----die Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel anzupassen: -----Artikel 1: ------Auf dem Parkplatz Vervierser Straße (Am Stadthaus) werden neben den drei bereits bestehenden Parkplätzen für Personen mit eingeschränkter Mobilität 8 Kurzzeitparkplätze mit einer maximalen Parkdauer von 60 Minuten Artikel 2: ------Die entsprechende Beschilderung E9 mit der Abbildung einer Parkscheibe und dem Hinweis "60 Min." sowie die Zusatzschilder "Besucher des Stadthauses" und Pfeile, die auf die betreffenden Parkplätze weisen, wird an

den in Frage kommenden Stellen angebracht.-----



<u>Artikel 3:</u>
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen
Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet
Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des
Gemeindedekrets veröffentlicht
Zu 13 LEADER-Antrag der Lokalen Aktionsgruppe "Zwischen Weser & Göhl" für die Förderperiode 2023-2027: Gutheißung und Unterstützung
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gemeindedekrets;
Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Stadtrates vom 12. Dezember
2022, die Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER-Kandidatur)
für die Förderperiode 2023-2027 für das Gebiet der Gemeinden Eupen,
Raeren, Lontzen und Kelmis zu unterstützen;In Erwägung,
- des im September 2022 durch Regierung der Wallonischen Region
veröffentlichten Aufrufs zur Ernennung von 20 Lokalen Aktionsgruppen für
die LEADER-Förderperiode 2023-2027;
- des seit Oktober 2022 durchgeführten Beteiligungsprozesse und der im
Rahmen des Vorprojekteaufrufs von Bürgern und lokalen Organisationen
erhaltenen Projektideen und -vorschläge;
- der am 02. März 2023 erfolgten Auswahl der LEADER-Projekte sowie der
einstimmigen Genehmigung des LEADER-Antrags durch die Privat- Öffentlichen-Partner (PPP) der Lokalen Aktionsgruppe "Zwischen Weser &
Göhl";
- der Vorgabe von Seiten der Wallonischen Region, dass die Lokale
Entwicklungs-strategie (LEADER-Kandidatur) ebenfalls einer Genehmigung
durch die Gemeinde-kollegien und die Gemeinderäte des LAG-Gebietes
bedarf;
 der zugestellten Unterlagen in Bezug auf die besagte LEADER-Kandidatur der LAG "Zwischen Weser & Göhl" für die Förderperiode 2023-2027;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im
Finanzausschuss,
b e s c h l i e ß t
einstimmig,
- den durch die WFG Ostbelgien erstellten und folgende 12 Projekte
beinhaltenden LEADER-Antrag der Lokalen Aktionsgruppe "Zwischen Weser
& Göhl " (Gemeinden Eupen, Raeren, Lontzen & Kelmis) mit einem
Gesamtbudget in Höhe von 1.784.999,87 € zu genehmigen:
Mobil im Norden Ostbelgien (Fahrmit) Mobile au nord d'Ostbelgien
Fachkräfte für Ostbelgien (WFG)
Davantage de main-d'œuvre qualifiée pour Ostbelgien
 Risikokultur - die Schlüsselelemente zur Stärkung unserer
Widerstandsfähigkeit in Krisensituationen (ÖSHZ Eupen)



	Culture du risque - les clefs pour renforcer notre résilience en situation de crise
•	Erarbeitung und Entwicklung eines Tourismus- und Werbeangebots der Erlebniswelt Nord (RSM Eupen)
	Élaboration et développement d'une offre touristique et de promotion de la « Erlebniswelt Nord »
•	Stiegel gemeindeübergreifend vernetzen: Kulturerbe erhalten & Land(wirt)schaft leben und erleben (RSM Eupen)
•	l'héritage culturel et vivre et découvrir les paysages et l'agriculture Landwirtschaft und Wasser (Agra-Ost)
•	Agriculture et eauEine widerstandsfähige und biodiversitätsfreundliche Landschaft (NPHVE)
•	Un paysage résilient et accueillant de biodiversité Auf dem Weg zu nachhaltigem Wohnen und Leben (WFG) Vers un habitat et un logement durable
•	Koordination der LAG "Zwischen Weser und Göhl" (LAG ZWG)
•	KOOPERATION Nachhaltige Mobilität im Tourismus (TAO)
•	KOOPERATION Studie - Analyse der Chancen und Herausforderungen der Wirtschaftsregion Ostbelgien (WFG) COOPÉRATION Étude - Analyse des chances et défis de la région économique Ostbelgien
•	KOOPERATION LEADER in Ostbelgien – Kommunikation über die LAGs und ihre Projekte (LAG ZWG)
der der def	leurs projets im Falle einer Bewilligung der LEADER-Kandidatur durch die Regierung Wallonischen Region als Mitglied der LAG "Zwischen Weser & Göhl" an Umsetzung der im LEADER-Antrag für die Förderperiode 2023-2027 inierten Strategie und den damit verbundenen Projekten zu beteiligen d sich aktiv in den LAG-Gremien einzubringen
Zu	
Der	Punkt wird von der Tagesordnung zurückgezogen
Zu :	15 Verkauf von Müllsäcken: Neufestlegung der Kommission für die anerkannten Verkaufstellen
	DER STADTRAT,
Auf	grund des Gemeindedekrets;grund des Gemeindedekrets;grund des mit Beschluss des Stadtrates vom 21. März 2022 genehmigten tenheftes für die Neuausschreibung der Hausmüllabfuhr;



Nach Kenntnisnahme der Anfrage verschiedener anerkannter Verkaufs-
stellen für EUPEN-Müllsäcke, die Kommission für den Verkauf bzw. die Aushändigung der Müllsäcke von zurzeit 0,03 € + MwSt. pro Sack zu
erhöhen;
In Erwägung, dass dies wie folgt begründet wird:
- Erhöhung des Verwaltungsaufwandes durch die Einführung der
Biomüllsäcke
Verwaltungsaufwand betreffend das tägliche Prüfen und Abrechnen der
Gutscheine, die Verwaltung des Lagerbestandes und die monatliche Abrechnung mit dem Finanzdienst;
In Erwägung, dass die letzte Anpassung der Kommission auf 2014
zurückgeht;
In Erwägung, dass die Mehrkosten bei einer Erhöhung auf 0,04 € + MwSt.
auf etwa 4000 € jährlich geschätzt werden können;
Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:
Herr Ratsmitglied Alexander Pons (CSP-Fraktion):
Mit der Erhöhung der Aufwandsentschädigung habe ich kein Problem. Sehr
wohl mit der Größe und der Qualität der Müllsäcke. Ich verweise auf die
vielfach geäußerte Kritik in der Bevölkerung, dass die Müllsäcke nicht stabi
seien und zudem für Mehrpersonen-Haushalte die Größe nicht ausreichend
ist. Es soll kein entweder/oder sondern ein sowohl/als auch geben
Für die 40 Prozent Einpersonen-Haushalte in Eupen mag die Größe
hinreichend sein auch wenn die Form nicht optimal ist, aber ich bitte Sie
inständig, zu überdenken, ob nicht für größere Haushalte, Selbstständige,
Tagesmütter usw. der größere Müllsack als Alternative wieder angeboter
werden kann
Nach Anhörung von Schöffin Catherine Brüll (Ecolo-Fraktion), die erläutert
dass sowieso für Sommer eine erste Evaluierung der neuen Müllpolitik
geplant sei. Der Umweltdienst der Stadt sei beauftragt eine Simulation
aufzustellen, was die Wiedereinführung der großen Säcke kosten werde, da
ja auch diese Kosten auf die Verursacher umgelegt werden müssen.
Hinsichtlich der Qualität der Müllsäcke, so sei diese aktuell Gegenstand einer
Prüfung zusammen mit BISA
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im
Finanzausschuss und im Umwelt- und Energieausschuss,
b e s c h l i e ß t
einstimmig,
die Kommission für den Verkauf bzw. die Aushändigung der Müllsäcke ab
dem 1. Juni 2023 auf 0,04 € + MwSt. festzulegen
Zu 16 Immobilienankauf: Ausübung des Vorverkaufsrechtes für das
Fahrschulgelände Central, Vervierser Straße 90
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gemeindedekretes;
In Erwägung, dass die Stadt Eupen gemäß einer vor H. Notar J. Roelants de
Stappers am 14. März 1991 getätigten Urkunde, enthaltend den Verkauf



eines Grundstücks gelegen Stockem und Vervierser Straße an die Eheleute R. Homburg-Van Driessche, über ein Vorkaufsrecht verfügt;-----In Erwägung, dass die Stadt Eupen per Urkunde vom 20. Juli 2021 in Ausführung des Stadtratsbeschlusses vom 31. Mai 2021 Gebrauch gemacht hat von ihrem Vorkaufrecht für das Los 2 des Teilungsplans vom 30. November 2020 des Vermessungsbüros G. Schöffers im Kontext der Planungen zur Errichtung eines neuen Polizeigebäudes auf dem benachbarten Gelände der "Autosécurité", welches im Enteignungsverfahren über die Gebäuderegie erworben wird; ------Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 20. März 2023 des Notariats Rijckaert & Malherbe, welches die Stadt Eupen über den Abschluss eines Kaufvorvertrages am 15. März 2023 zwischen den Eigentümern und Dritten für das verbleibende Los 3 des Teilungsplans vom 30. November 2020 zum Preis von 720.000,00 € informierte und die Stadt Eupen befragte zur Ausübung des Vorkaufsrechtes zum vorgenannten Kaufpreis; ------In Erwägung, dass das Los 3, eingetragen im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 2, Flur G Nummer 30 W10 P0000 mit einer vermessenen Katasterfläche von 3.724 m², Fahrschulgebäude mit Manövrierplatz, Vervierser Straße 90, unmittelbar an das Gelände der "Autosecurité" angrenzt und von großem Interesse ist zwecks späterer Eingliederung in das laufende Neubauvorhaben der Gebäuderegie zu Gunsten der föderalen und lokalen Polizeibehörden:------Nach Kenntnisnahme des amtlichen Verkehrswertes vom 24. Januar 2022 des Immobilienerwerbskomitees Lüttich, welcher unter Berücksichtigung der auf Los 3 verlaufenden Abwasserleitungen und Kontrollkammern (Nichtbebauungszonen) festgelegt worden ist;------In Erwägung, dass der Erwerb ohne Antrag auf Infrastrukturbezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft erfolgt, da die Immobilie in einer späteren Phase von der Stadt Eupen an die föderale Gebäuderegie und die lokale Polizeizone Weser-Göhl (Miteigentümerschaft) weiterverkauft werden soll; ------Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des Abschätzungsberichtes, des Urkundenentwurfes und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen; ----Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, ------

beschließt einstimmig,

- Gebrauch zu machen von dem in der Kaufurkunde vom 14. März 1991 zwischen der Stadt Eupen und den Eheleuten R. Homburg-Van Driessche vereinbarten Vorkaufsrecht der Stadt Eupen für die Parzelle Gemarkung 2, Flur G Nummer 30 W10 P0000 mit einer Katasterfläche von 3.724 m² (Los 3 des Teilungsplans vom 30. November 2020); ------
- 2. den Erwerb des Loses 3 zum Zwecke öffentlichen Nutzens zum Preis von 720.000,00 € zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zu genehmigen; -----
- 3. den Kaufpreis mit dem unter OB 20 PR 30 EWK 71.12 des Ausgabenhaushaltes 2023 vorgesehenen Kredit zu begleichen;-----



den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.-----Zu 17 Schönefelderweg 240: Verlängerung des Mietvertrages mit dem Eupener Amateurfußballverband-----DER STADTRAT, Aufgrund des Gemeindedekretes;------In Erwägung, dass der mit der V.o.G. Königlicher Regionaler Eupener Amateur Fußballverband (kurz K.E.A.F.V.) am 19. März 1983 abgeschlossene Mietvertrag, verlängert per Zusatzvereinbarungen vom 25. Juli 1995 und 22. März 2004, für die Sportanlage Schönefelderweg 240 in Eupen am 30. April 2023 ausgelaufen ist;-------In Erwägung, dass sich die Vereinsführung mit den Bedingungen zur Verlängerung Mietvertrages gemäß Vereinbarungsentwurfes einverstanden erklärt hat;------Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: ------Frau Stadtverordnete Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus) -----Der Eupener Amateurfußballverband hat sich seit seiner Gründung vor mehr als 50 Jahren immer als verlässlicher Partner erwiesen. Die Plätze auf Schönefeld werden gepflegt und gehegt und waren schon oft Schauplatz von wichtigen Sportereignissen im Amateur- und Hobbysport. Den Vertrag mit den Verantwortlichen um weitere 10 Jahre zu verlängern, findet unsere klare Unterstützung.-----Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----beschließt einstimmig, der Zusatzvereinbarung Nr. 3 mit der V.o.G. K.E.A.F.V. zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten: ------- Vertragsverlängerung um weitere zehn Jahre (1. Mai 2023 bis 30. April 2033);------ Indexgebundene Jahresmiete: 2.154,00 €; ------- Alle anderen Bedingungen bleiben unverändert bestehen. -----Städtische Sporthallen: Revidierung des Stadtratsbeschlusses Zu 18 zur außerordentlichen Anpassung der Benutzungsgebühren ab dem 01.08.2023 -----DER STADTRAT, Aufgrund des Gemeindedekretes;------In Erwägung, dass die Gebühren für die Benutzung der städtischen Hallen (Sportzentrum Stockbergerweg 5 und PDS-Sporthalle) durch den Stadtrat festgesetzt werden;------Nach Durchsicht des Beschlusses vom 12. Dezember 2022, mit welchem der Stadtrat infolge der Inflation und Energiekrise einstimmig beschlossen hat, einen Teil der Mehrkosten (10,00€/Stunde) in zwei Phasen über außerordentliche Anpassungen der Benutzungsgebühren auf die städtischen



Sporthallennutzer umzulegen:
- eine erste Erhöhung zum 1. Januar 2023 (+5,00€/Stunde),
 eine zweite Erhöhung zum 1. August 2023 (+5,00€/Stunde), zusätzlich
zur Indexentwicklung (+10,63%);
Aufgrund der Beschwerden der Hallensportvereine zur außerordentlichen
Erhöhung der Benutzungsgebühren;
In Erwägung, dass nach erneuter Überprüfung und Auswertung der
Energiekostenentwicklung im Februar/März 2023 festzustellen ist, dass die
realen Betriebskosten 2022 und die Prognosen für 2023 und 2024,
insbesondere die Preissteigerungen für Strom und Gas, angesichts bereits
eingeleiteter Maßnahmen und Umrüstungen deutlich geringer ausfallen als
erwartet;
Aufgrund des Konzertierungstreffens vom 11. April 2023 der Fr.
Sportschöffin A. Barth-Vandenhirtz mit den Vertretern der
Hallensportvereine im Beisein des Eupener Sportbundes;
Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:
Herr Stadtverordneter Daniel Offermann (Ecolo)
Wir hatten ja bereits im Sportausschuss ausführlich Gelegenheit, über dieses
Thema auch mit den Vertretern des Sportbunds auszutauschen
Der Sport spielt in Eupen eine wichtige Rolle. Es gibt ein breites vielfältiges
Angebot und eine Sportinfrastruktur, die in Sachen Qualität und Ausstattung
den Vergleich mit anderen belgischen Gemeinden gewiss nicht scheuen
muss. Das spiegelt sich nicht zuletzt auch im Haushalt wider. Die Pro-Kopf
Ausgaben für den Bereich Sport liegen in unserer Gemeinde weitaus höher als in vergleichbaren Gemeinden.
Auch weil die Stadt einen Großteil der Betriebskosten für die Nutzer der
Sportstätten trägt.
Das ist eine gute Sache und darf in der teilweise recht hitzig geführten
Debatte um die Hallentarife sicher nochmal in Erinnerung gerufen werden.
Wie gesagt: Die steigenden Energiepreise und der Zwang, Energie
einzusparen, stellen Privatleute, Unter-nehmen, Vereine und auch die Stadt
vor enorme Herausforderungen.
Ziel muss es sein, im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung der Lasten eine
ausgewogene Lösung für alle Vereine zu finden
Wir unterstützen ausdrücklich die Bemühungen der Sportschöffin um einen
konstruktiven Dialog mit allen Vereinen. Der hier vorliegende Vorschlag ist in
unseren Augen eine gute und ausgewogene Basis dafür.
Klar ist aber auch, dass auch in Zukunft in einem konstruktiven Dialog immer
wieder geschaut werden muss, ob Gebührenordnungen noch zeitgemäß,
tragbar und gerecht sind
Hierzu noch eine kurze Frage an die Sportschöffin:
Die DG gewährt Vereinen, die Träger einer Sportstätte sind, einen
Heizkostenzuschuss von bis zu 10.000 Euro
Im Sportausschuss wurde mir auf meine Nachfrage mitgeteilt, dass Vereine,
die Sportstätten anmieten, von diesem Zuschuss NICHT profitieren können.
Wäre es denkbar, dass - im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen
Vereine - die Stadt Eupen hier nochmal das Gespräch mit der DG sucht?



Frau Stadtverordnete Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus) -----zum Ausgangspunk zur Zeit der Gespräche Nochmals die um Haushaltssicherung der Stadt Eupen im Kreise des gesamten Gemeindekollegiums und der Dienstleiter: ------Gemäß den Beschlüssen des Stadtrates und der autonomen Gemeinderegie TILIA sollten die durch die stark gestiegenen Energiekosten entstandenen Mehrkosten zu 60 % durch die Stadt und zu 40 % durch die Vereine getragen werden. Die Umlage der 40 % sollte in zwei Schritten erfolgen. Zum 1. Januar wurde der Hallentarif in einem ersten Schritt auf 10,80 Euro pro Nutzungsstunde angehoben. Eine zweite Erhöhung auf 16,80 Euro pro Stunde war zum 1. August 2023 angesetzt. Diese zweite Erhöhung wurde von unserer Fraktion bereits im Dezember Stadtrat in Frage gestellt.-----Was ist seit dem Treffen der betroffenen Vereine mit der Sportschöffin seit dem 11.4.2023 passiert, im Gemeindekollegium besprochen und liegt uns heute zur Genehmigung vor: ------

- 1. die 2. außergewöhnliche Erhöhung im August 2023 zu widerrufen ----
- die jährliche Indexanpassung nicht im August durchzuführen. Die jährliche Indexerhöhung zum 1.8.2023 (+10,63 %) soll in der 1. Erhöhung eingerechnet werden. Die nächste Indexanpassung würde dann zum 1. August 2024 unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gesundheitsindexes zwischen Dezember 2022 und Dezember 2023, erfolgen. Dieser zusätzliche Vorschlag wird dem Stadtrat am 15.5.2023 und dem Verwaltungsrat der AGR TILIA am 25.5.2023 zur Genehmigung vorgelegt.-------
- 3. die Nutzungsgebühr für die Außenanlagen am König-Baudouin-Stadion auf 50 % des Hallentarifs festzulegen, da die mit einer Halle verbundenen Kosten nicht anfallen und auch keine Flutlichtanlage besteht.

Wir gehen davon aus, dass sich also einiges getan hat. Zum einem auf dem Energiesektor und zum anderen in den Köpfen unserer politischen Verantwortungsträger. Wir möchten an dieser Stelle unserer Sportschöffin den Rücken stärken. Sie hat sich der Herausforderung gestellt, viel Verhandlungsgeschick erwiesen und die richtigen Argumente gefunden. Gleichzeitig übernimmt sie Verantwortung und stellt sich vor die enttäuschten Vereinsverantwortlichen. ------Es ist klar, dass solche Maßnahmen immer zum schlechten Zeitpunkt kommen und divers diskutiert werden. ------Warum kann nicht alles kostenlos sein? Eine Forderung, die von manchen Vereinen erhoben wird. Sicherlich eine Forderung, auf die man Antworten finden soll, aber unserer Meinung nach nicht umsetzbar ist. -----Alle Vereinigungen in Eupen zahlen für die Nutzung von Räumlichkeiten, ganz gleich, ob sie im Bereich Sport, Jugend, Kultur, Soziales oder einem anderen Bereich angesiedelt sind. Dies erfolgt in Form einer Miete (ggf. zuzüglich der Nebenkosten), einer Investitionsbeteiligung (20 % der Infrastrukturkosten, wenn sie alleiniger Nutzer sind), einer Nutzungsgebühr oder Ähnlichem. ------Darüber hinaus haben nicht alle Vereinigungen die Möglichkeit, städtische



Infrastrukturen zu mieten. Übrigens wäre es gar nicht möglich, alle Organisationen in städtischen Gebäuden unterzubringen. Eine Vielzahl an Vereinigungen trägt Miete und Mietnebenkosten somit komplett selbst.-----Die Stadt Eupen hat innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Zentrumsfunktion und viele unterschiedliche Organisationen haben hier ihren Sitz. Damit ein gutes Miteinander gelingt, ist es wichtig, ein solides Gleichgewicht zu finden zwischen einerseits den Bedürfnissen der verschiedenen Akteure und andererseits den unterschiedlichsten Verpflichtungen einer Stadt. Am Ende muss sich alles wie ein großes Puzzle zusammenfügen.-----Es gilt mit den vorhandenen Ressourcen so zu haushalten, dass kein Bereich zu kurz kommt, einerseits die bestehende Infrastruktur erhalten bleiben kann, andererseits unterschiedliche Akteure unterstützt werden können und gleichzeitig Spielräume bestehen bleiben, um neue Herausforderungen in allen Lebensbereichen anzugehen. -----Wenn man Bedenken zur Tarifstruktur äußert, dann ist dies sicherlich nachvollziehbar. Sicherlich soll man darüber nachdenken, ob die heutige Tarifstruktur noch zeitgemäß ist. Dies kann aber nur im Rahmen einer großen Überlegung, in die alle Verantwortungsträger einbezogen werden. --Diesbezüglich wurde bereits Kontakt von Seiten der Sportschöffin mit dem Eupener Sportbund aufgenommen und die Vereine aufgefordert konstruktive Vorschläge mitzuteilen. Wir sollten uns aber dafür die nötige Zeit lassen.------Wir werden dem heutigen Vorschlag zur Abänderung der Nutzungsgebühren zustimmen und möchten betonen, dass es weder die Stadt noch die Vereine waren, die die Energiepreise angehoben oder den Krieg Putins gegen die Ukraine angezettelt haben. Die politischen Entscheidungsträger haben sich im letzten Jahr ihrer Verantwortung gestellt. In der Hoffnung, dass sich die Energiepreise wieder nach unten bewegen, was ja nicht nur dem Sport zu Gute käme, rufen die Verantwortlichen dazu auf sich alle gemeinsam der Problematik zu stellen und Lösungen zu finden. Dies geht unserer Meinung aber nur im konstruktiven Gespräch und rund um einen Tisch. ------Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratungen im Finanzausschuss und Sportausschuss,-----beschließt

einstimmig,

- 1. Den Stadtratsbeschluss vom 12. Dezember 2022 dahingehend zu revidieren, dass die zweite Erhöhung zum 1. August 2023 integral widerrufen wird, d.h. die zweite außerordentliche Erhöhung um 5,00€/Stunde sowie die jährliche Indexanpassung (+10,63%) werden gänzlich gestrichen.-----
- 2. Die Benutzungsgebühren für die städtischen Sporthallen ab dem 1. August 2023 wie folgt zu genehmigen: ------
- I. Antragsteller und Veranstalter sind Eupener Vereine, Verbände, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht oder Institutionen: ------
- Dem ESB angeschlossene oder vom ESB anerkannte Sportvereine: ------



01.08.2022	01.01.2023 (+5€/Std.)	01.08.2023
	(+5€/3ta.)	10,80 €/Std.
5,80 €/Std.	10,80 €/Std.	(statt 16,38 €/Std.)
Jugendgruppen und Ju	The state of the s	
01.08.2022	01.01.2023 (+5€/Std.)	01.08.2023
	, ,	10,80 €/Std.
5,80 €/Std.	10,80 €/Std.	(statt 16,38 €/Std.)
Freizeitgruppen (Erwa	chsene):	
01.08.2022	01.01.2023 (+5€/Std.)	01.08.2023
-		29,00 €/Std.
24,00 €/Std.	29,00 €/Std.	(statt 36,40€/Std.)
Freizeitgruppen (Juger	ndliche):	·
01.08.2022	01.01.2023 (+5€/Std.)	01.08.2023
15,30		20,30 €/Std.
€/Std.	20,30 €/Std.	(statt 26,83 €/Std.)
Schulen:	· 	·
01.08.2022	01.01.2023 (+5€/Std.)	01.08.2023
		21,00 €/Std.
16,00 €/Std.	21,00 €/Std.	(statt 27,60 €/Std.)
b) Turniere, Vereins	meisterschaften für	die dem ESB angeschlossene
Vereine:		
Jugendliche:		
01.08.2022	01.01.2023 (+5€/Std.)	01.08.2023
		16,70 €/Std.
11,70 €/Std.	16,70 €/Std.	(statt 22,87 €/Std.)
Erwachsene:		
01.08.2022	01.01.2023	01.08.2023
	(+5€/Std.)	
		22,80 €/Std.
17,80 €/Std.	22,80 €/Std.	(statt 28,48 €/Std.)
,		<u>ınk:</u>
Theateraufführungen,	Konzerte, Proben:	
01.08.2022	01.01.2023	01.08.2023
	(+5€/Std.)	
		16,70 €/Std.
	16,70 €/Std.	(statt 22,87 €/Std.)
		ingen ohne Ausschank:
Jubiläen, akademische	_	
01.08.2022	01.01.2023	01.08.2023
	(+5€/Std.)	



ſ	1	10 CF 6/C+4				
12 65 6/6+4	10 CF E/C+d	18,65 €/Std.				
	18,65 €/Std.	(statt 25,02 €/Std.)				
e) Vereinsfeste und Veranstaltungen mit Ausschank:Stadionhalle:						
01.08.2022 01.01.2023 01.08.2023						
01.00.2022	(+5€/Std. x 8 Std.)	01.00.2023				
-	(15 G) Star X S Stary	318,70 €/Tag				
278,70 €/Tag	318,70 €/Tag	(statt 386,57 €/Tag)				
II. Antragsteller und	Veranstalter sind	AUSWÄRTIGE Vereine, Verbände,				
Vereinigungen ohne G	iewinnerzielungsabsi	cht oder Institutionen				
Hier gelten die gleiche	en Tarife wie unter I.,	allerdings mit folgender Abweichur				
Jugendliche:						
01.08.2022	01.01.2023	01.08.2023				
	(+5€/Std.)					
		25,10 €/Std.				
20,10 €/Std.	25,10 €/Std.	(statt 32,11 €/Std.)				
Erwachsene:						
01.08.2022	01.01.2023	01.08.2023				
	(+5€/Std.)					
22 - 2 2/2		35,50 €/Std.				
· ·	35,50 €/Std.	(statt 43,55 €/Std.)				
III. Sondertarife	· //- - : Ct : -	······································				
=	T.	: 04 08 2022				
01.08.2022	01.01.2023	01.08.2023				
	(+5€/Std.)	15 50 6/5+4				
10 E0 E/C+A	15,50 €/Std.	15,50 €/Std. (statt 21,55 €/Std.)				
Schulsportveranstaltu		(Statt 21,33 €/3tu.)				
01.08.2022	01.01.2023	01.08.2023				
01.08.2022	(+5€/Std.)	01.08.2023				
	(136/314.)	24,00 €/Std.				
19 00 £ /\$†d	24,00 €/Std.	(statt 30,90 €/Std.)				
	!	Stockbergerweg 5:				
·		ngstellung eines Schlüssels vom				
	_	lige Nutzung der Anlage ist eine				
	_	enderjahr zu entrichten;				
		ngstellung der Musikanlage ohne				
		einer gesonderten und zeitlich				
begrenzter	= :	ist eine Gebühr von 65,30				
_		· 				
<u>Kaution</u> : (unve	rändert)					
		ngstellung eines Schlüssels vom				
HiFi-Schrar	nk und die regelmäß	ige Nutzung der Anlage ist keine				
Kaution zu hinterlegen, da die betroffenen Vereine mit der						
_		d ein direktes Interesse am guten				
Funktionie	ren haben;					
		- 31 -				



b. für die zeitweilige Zurverfügungstellung der Musikanlage ohne Schlüsselherausgabe (z.B. bei einer gesonderten Veranstaltung) ist eine Kaution von 217,80 € zu hinterlegen, da die Nutzer à priori unerfahren und unwissend sind. Hiermit verbunden wäre auch eine Einweisung in die Handhabung der Musikanlage; ------

• Auslegen von Schutzmatten in der Sporthalle des Sportzentrums Stockbergerweg 5 ------

Kaution: (unverändert) ------

- a. Eupener Vereine, Verbände, V.o.G.s oder Institutionen: 281,80€--
- b. Auswärtige Vereine, Verbände, V.o.G.s, Institutionen und Großveranstaltungen: 563,50€ ------

Die unter I., II. und III. angeführten Benutzungsgebühren sind an die Schwankungen des Gesundheitsindexes gebunden. Diese erfolgt zum 1. August eines jeden Jahres. Die nächste Indexanpassung erfolgt mit Wirkung zum 1. August 2024 unter Berücksichtigung der Indexentwicklung von Dezember 2022 nach Dezember 2023.

Zu 19 Stadtwald Waisenbusch: Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 3. April 2023 zum außerordentlichen Baumschnitt durch die Hilfeleistungszone DG ------

DER STADTRAT,

Frau Ratsmitglied Patricia Creutz-Vilvoye verlässt die Sitzung.

Aufgrund des Wallonischen Forstgesetzbuches; ------Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und insbesondere der Artikel 151 (öffentliche Aufträge) und 170.5 (dringende Ausgaben); ------Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und insbesondere des Artikels 31 (nicht institutionalisierte horizontale Zusammenarbeit);------Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24. Juni 2020 zur Genehmigung des Nachtrages zum Forsteinrichtungsplan im Hinblick auf die Anpassung der Bewirtschaftungsweise und Überführung des nordöstlichen Teils des problembehafteten Stadtwaldes Waisenbusch von einem Hochwald in einen Niederwaldsaum mit einem zentralen Mittelwald, da der überalterte Waldbestand seit Jahren Konflikte mit den Anrainern verursacht: Werkshallen- und Häusernähe, Sturmschäden, hohes Alter der Bäume mit schwacher Krone, komplizierte Holzernte in Hanglage usw.; -----In Erwägung, dass im Verfolg des Stadtratsbeschlusses vom 12. Dezember 2022 zur Anpassung der Bewirtschaftungsweise des Stadtwaldes Waisenbusch ungeachtet verlängerter Ausschreibungsfristen kein Käufer ein Preisangebot für die Durchforstung des Holzloses Waisenbusch im Forstamt Eupen hinterlegt hat; ------In Anbetracht, dass die Forstverwaltung mittlerweile aus Sicherheitsgründen empfiehlt, die in Wohnhaus- und Straßennähe befindlichen Gefahrenbäume angesichts der möglichen Frühjahrsstürme und Sommergewitter prioritär zu entfernen;-----In Erwägung, dass das Gemeindekollegium aufgrund von zwingender Dringlichkeit gemäß Artikel 151 des Gemeindedekretes die Befugnis des

Stadtrates hinsichtlich der Wahl des Vergabeverfahrens von öffentlichen



Aufträgen aus eigener Initiative ausüben kann, jedoch verpflichtet ist den
entsprechenden Beschluss dem Stadtrat auf dessen nächstfolgender Sitzung
zur Kenntnis mitzuteilen ist;
In Erwägung, dass das Gemeindekollegium die Hilfeleistungszone DG befragt
hat zur Überprüfung der Möglichkeit der dringenden Ausführung von
Sicherheitsfällungen für die in Wohnhaus- und Straßennähe befindlichen
Bäume;
In Erwägung, dass auch die Auftragsvergabe in Dringlichkeit dem Gesetz vom
17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge unterliegt;
Nach Kenntnisnahme der E-Mails vom 3. April und 3. Mai 2023 der
Zonenleitung zur Mitteilung der Kostenschätzung in Höhe von 31.000 €
(inklusive MwSt.) für das Fällen von Gefahrenbäumen durch die
Hilfeleistungszone DG;
In Erwägung, dass die Vergabe des Auftrags an die Hilfeleistungszone DG auf
Grundlage von Artikel 31 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge
erfolgt, demzufolge ein ausschließlich zwischen zwei oder mehreren
öffentlichen Auftraggebern geschlossener Auftrag nicht in den
Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes fällt, wenn alle
nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
1. Der Auftrag begründet oder erfüllt eine Zusammenarbeit zwischen den
beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel, sicherzustellen, dass
von ihnen zu erbringende öffentliche Dienstleistungen im Hinblick auf
die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden;
2. Die Durchführung dieser Zusammenarbeit wird ausschließlich durch
Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse
bestimmt und
3. Die beteiligten öffentlichen Auftraggeber erbringen auf dem offenen
Markt weniger als 20% der durch die Zusammenarbeit erfassten
Tätigkeiten;
In Erwägung, dass vorgenannte Bedingungen in vorliegendem Fall erfüllt
sind und die Hilfeleistungszone DG somit beauftragt werden konnte, die
dringenden Arbeiten im Interesse der öffentlichen Sicherheit auszuführen;
In Anbetracht, dass die Hilfeleistungszone DG die außerordentlichen
Baumfällungen im Stadtwald Waisenbusch am 20., 21., 27. und 28. April
2023 durchgeführt hat;
In Erwägung, dass das Gemeindekollegium aufgrund von Artikel 170.5
dringende Ausgaben auf seine Verantwortung bestreiten kann, die wie in
vorliegendem Fall aufgrund von zwingenden und unvorhergesehenen
Umständen erforderlich sind und wo Verzögerungen in der Ausführung
einen offensichtlichen Schaden verursachen würden, unter der Bedingung,
den Rat, der über Annahme oder Ablehnung der Ausgabe beschließt,
unverzüglich und spätestens bei seiner erstfolgenden Sitzung davon in
Kenntnis zu setzen;
In Erwägung, dass der aktuelle Haushalt keinen Ausgabekredit für diese
Maßnahme umfasst und anlässlich der Haushaltsplananpassung ein
entsprechender Artikel vorzusehen ist;
In Frwägung, dass die verbleibenden und zur Fällung frei gegebenen Bäume



im Stadtwald Waisenbusch in einer späteren Phase mittels öffentlicher Ausschreibung durch ein spezialisiertes Unternehmen gefällt werden sollen; Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -------

beschließt einstimmig,

die Dringlichkeit anzuerkennen und den Beschluss des Gemeindekollegiums vom 3. April 2023 zur Beauftragung der Hilfeleistungszone DG mit der Durchführung von außerordentlichen Baumfällungen im Stadtwald Waisenbusch zum Schätzpreis von 31.000 € (inklusive MwSt.) zu ratifizieren.

Zu 20 Jahresrechnung 2022 der Stadt Eupen: Genehmigung-----DER STADTRAT,

beschließt einstimmig,

die Jahresrechnung 2022 der Stadt, die wie folgt abschließt, zu genehmigen:

A) Haushaltsergebnis

Gesamthaushalt	Haushalt	Realisiert	Differenz
Einnahmen	64.125.000,00	61.465.007,24	-2.659.992,76
Ausgaben	-46.519.000,00	-37.930.050,10	8.588.949,90
zu finanzierender			
Bruttosaldo	17.606.000,00	23.534.957,14	5.928.957,14
Operationen EWK Kode 9	-23.778.000,00	-23.294.201,90	483.798,10
Operationen EWK Kode 8	266.000,00	213.080,45	-52.919,55
zu finanzierender Nettosaldo	-5.906.000,00	453.835,69	6.359.835,69

B) Bilanz

Gesamtbetrag der Passiva	175.910.880,17	149.782.585,02
Schulden	49.593.350,91	24.231.920,38
Eigenmittel	126.306.461,94	125.550.664,64
Gesamtbetrag der Aktiva	175.910.880,17	149.782.585,02
Umlaufvermögen	41.812.811,94	16.187.758,66
Anlagevermögen	134.098.068,23	133.594.826,36
	2022	<u>2021</u>

C) Ergebnisrechnung

c/ Ligebinsi comunity		
	2022	
Umsatz	17.616.442,81	
Sonstige operative Erträge	15.676.704,95	



Ergebnis des Geschäftsjahres	755.797,30
Außerordentliche Aufwendungen	-82.227,28
Außerordentliche Erträge	2.778.121,88
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	-1.940.097,30
Finanzaufwendungen	-520.199,95
Finanzerträge	576.660,71
Operatives Ergebnis	-1.996.558,06
Operative Aufwendungen	-35.289.705,82
Sonstige operative Aufwendungen	-9.046.229,82
Abschreibungen und Wertminderungen	-3.843.352,48
Personalkosten	-13.622.563,23
Dienstleistungen	-8.620.370,39
Handelswaren, Roh- und Hilfsstoffe	-157.189,90
Operative Erträge	33.293.147,76

Zu 21 Haushaltsplan 2023 der Stadt Eupen: Genehmigung der 1 Anpassungen -----
DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; ------In Erwägung, dass verschiedene Kredite des Haushaltsplanes der Stadt für das Rechnungsjahr 2023 abgeändert werden müssen; ------Nach Konzertierung im Direktionsrat; ------Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des Haushalts- und Finanzrates zum Entwurf der Haushaltsplananpassungen Nr. 1; ------Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, ------Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----Daniel Offermann (Ecolo): -----"Ich möchte mich zunächst auch beim neuen Finanzdirektor für seinen Bericht und die detaillierten Erläuterungen bedanken.-----Wir hatten ja schon im Finanzausschuss Gelegenheit, über die einzelnen Punkte der Haushaltsanpassungen auszutauschen. Es wurde auch schon einiges gesagt, deshalb von unserer Seite nur zwei Anmerkungen: ------Erstens:-----Die Opposition moniert ja gerne, dass die Stadt Eupen keine eigenen

Schwerpunkte setze, sondern nur Geld ausgebe, das sie von höherer Ebene bezuschusst bekommt. In dem Zusammenhang wollte ich es mir dann doch nicht nehmen lassen, auf die Übernahme der inflationsbedingten Mehrkosten beim Projekt Wallonie Cyclable hinzuweisen - immerhin



346.000 Euro. Das ist für eine Stadt wie Eupen in finanziell schwierigen Zeiten nicht selbstverständlich und zeigt, dass sehr wohl Schwerpunkte definiert und umgesetzt werden.-----Zweitens: -----Die Gruppe für interkulturellen Dialog der Stadt Eupen hat am vergangenen Wochenende eine Wanderung organisiert bei der verschiedene religiöse und kulturelle Gemeinden unserer Stadt spannende und leckere Einblicke in ihre Aktivitäten und Räumlichkeiten gaben. Es war in erster Linie ein lockerer und offener Aus-tausch und ein beeindruckender Beleg für die kulturelle Vielfalt und das ungeheure bürgerliche Engagement in unserer Stadt. ------Es wurde aber auch klar, während manche Gemeinden mehr Platz benötigen, werden für andere die Gebäude und deren Unterhalt zunehmend zu einer Last - die am Ende ja auch den städtischen Haushalt betrifft. Deswegen wollen die Vertreter der Stadt ermutigen, im Dialog mit den Kirchenfabrikräten und den zuständigen übergeordneten Behörden gemeinsam an zukunftsfähigen Lösungen für den Erhalt und die Nutzung dieser Gebäude zu arbeiten." ------Nach Anhörung von Schöffe Michael Scholl (PFF-Fraktion), der erläutert, dass die Entschädigung für das Büro Ecos, so wie sie aktuell in der Haushaltsanpassung vorgesehen ist, bereits die angelaufenen Zinsen beinhaltet, wobei zu bemerken sei, dass die ursprüngliche Forderung gar 1 Million Euro betragen habe. Nichtsdestotrotz sei es die richtige Entscheidung gewesen die Zusammenarbeit zu beenden, da man ansonsten mit Sicherheit nicht die bauliche Qualität erreicht hätte, wie man sie heute

b e s c h l i e ß t, mit 13 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),

nachstehende Kreditabänderungen (Beträge in 1.000 Euro) zum Haushaltsplan 2023 der Stadt, die wie folgt abschließen, zu genehmigen:----

	Ursprungshaush alt		1. Anpassung	
Einnahmen		56.752		63.110
	VE	AE	VE	AE
Ausgaben	59.68 9	67.005	72.677	80.627
zu finanzierender Bruttosaldo		-10.253		-17.517
Kapitaltilgungen (klassische Anleihen und Leasing)		6.544		11.690
zzgl./abzgl. normneutrale Operationen		214		443
zu finanzierender Nettosaldo		-3.495		-5.384



Zu 22 Zuschüsse:
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 18 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährte Zuschüsse;
Nach Kenntnisnahme des Antrages der Arbeitsgemeinschaft Karneval Eupe Kettenis VOG (AGK);
In Erwägung, dass dem AGK eine Anschubfinanzierung und Starthilfe für de Neustart des Karnevals nach der Covid 19 Pandemie in Höhe von 3.020 gewährt werden soll;
In Erwägung, dass der AGK diese Mittel in der Folge den Organisatoren vor Veranstaltungen während der Karnevalstage zukommen lassen wird;Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung i Finanzausschuss,
b e s c h l i e ß t
einstimmig, a) einen Sonderzuschuss "Restart Karneval" in Höhe von 3020 € an d Arbeitsgemeinschaft Karneval Eupen-Kettenis VOG zu bewilligen. b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ih als Rechtfertigungsablage bei der Rechnungsablage zu dienen
Zu 22 Zuschüsse:
b) Vokalensemble Cantabile: Gewährung eines Mietzuschusse
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 18 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährte Zuschüsse;
Nach Kenntnisnahme des Antrages vom 9. Januar 2023 des Vokalensemb Cantabile auf einen Mietzuschuss;
In Erwägung, dass das Vokalensemble für seine Proben seit Oktober 2022 den Räumlichkeiten des Kolpinghauses ansässig geworden ist;
b e s c h l i e ß t einstimmig,



a) einen Mietzuschuss in Höhe von 135€ für das Jahr 2022 und 540€ für das
Jahr 2023 an das Vokalensemble Cantabile zu bewilligen b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsablage bei der Rechnungsablage zu dienen
Zu 23 Teilweise Erstattung der Haushaltsmüllsteuer für Familien mit geringem Einkommen (R03): Anpassung der Regelung
DER STADTRAT,
Aufgrund des gefassten Stadtratsbeschlusses, womit eine Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung erhoben wird;
In Erwägung, dass es sich empfiehlt, Haushalten mit geringem Einkommer eine Steuerreduzierung zu bewilligen;
In Erwägung, dass dies nur in Form einer Erstattung erfolgen kann, da andernfalls die Aufstellung der Steuerrolle im automatisierten Verfahrer praktisch nicht möglich ist;
In Anbetracht, dass die Beträge der Steuer auf die Müllentsorgung in Folge der Bestimmungen der Wallonischen Region (Erlass vom 05. März 2008 jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst und verabschiedet werder müssen;
In Anbetracht, dass ebenfalls der Zuschuss für Familien mit geringen
Einkommen jährlich angepasst werden muss;
In Anbetracht, dass die "Beihilfe für betagte Personen" seit dem 1. Janua 2023 in der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch das "Pflegegeld fü Senioren" ersetzt wird und die Bestimmungen dementsprechend
anzupassen sind;
einkommensabhängig nach Prüfung der Krankenkasse gewährt wird und dementsprechend einfach durch den Steuerpflichtigen zu belegen ist; In Anbetracht, dass die Einführung der Biomüllsäcke den Müllsteuerbetrag
und damit auch die Berechnungsbasis beeinflusst;
Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;
Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmunger
in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitäts
gutachtens vom 28. April 2023;Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums, sowie nach Beratung in
Finanzausschuss;
beschließt
einstimmig,
die Regelung wie folgt anzupassen:



 die Wortfolge "oder eine Beihilfe für betagte Personen" durch "oder den Sozialzuschlag für das Pflegegeld für Senioren" zu ersetzten; die Wortfolge "abzüglich des Wertes des Gutscheins einer Rolle
Müllsäcke" durch "abzüglich des Wertes des Gutscheins einer Rolle
Müllsäcke und einer Rolle Biomüllsäcke" zu ersetzten
Der koordinierte Text der Regelung lautet demnach wie folgt:
für die Steuerjahre 2023 bis 2025 einschließlich, den Haushalten, bei denen
einer der Partner Anrecht hat auf:
das durch das Ö.S.H.Z. gewährte Eingliederungseinkommen;
oder das garantierte Mindesteinkommen für betagte Personen;
oder bestimmte Sonderbehindertenbeihilfen;
 oder den Sozialzuschlag für das Pflegegeld für Senioren; oder eine durch das Ö.S.H.Z. gewährte Beihilfe, in Erwartung einer
oder eine durch das O.S.H.Z. gewährte Beihilfe, in Erwartung einer der hier oben angegebenen Beihilfen,
einen Zuschuss zur Müllsteuer in Höhe von 25% des folgenden Betrages zu
bewilligen:
Steuerbetrag laut Art. 3 der gültigen Steuerverordnung auf die
Müllentsorgung (H06)
- abzüglich der Wertstoffhofermäßigung, falls diese gewährt wurde
- abzüglich des Wertes des Gutscheins einer Rolle Müllsäcke und einer
Rolle Biomüllsäcke
Saldo: Berechnungsbasis für den Zuschuss von 25%
Der Zuschuss wird auf Antrag des Steuerzahlers und auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen ausbezahlt.
Zu 24 Jahresrechnung 2022 der Evangelischen Kirchengemeinde:
Erteilung eines Gutachtens
DER STADTRAT,
Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation
und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 41;
Aufgrund des Gemeindedekretes;
Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 2022 aufgestellten Rechnungsablage
Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 2022 aufgestellten Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet;
Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 2022 aufgestellten Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet;
Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 2022 aufgestellten Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet;
Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 2022 aufgestellten Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet;
Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 2022 aufgestellten Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet;
Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 2022 aufgestellten Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet;
Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 2022 aufgestellten Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet;
Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 2022 aufgestellten Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet;
Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 2022 aufgestellten Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet;
Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 2022 aufgestellten Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet;
Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 2022 aufgestellten Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet;



- den Kirche	vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:enfabrikrat der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-
	ng der Deutschsprachigen Gemeinschaft
G d	nschaffung von Mobiliar und Material für die Städtischer rundschulen im Rahmen der Aufnahme der 2,5-Jährigen ir en Kindergarten ab dem Schuljahr 2024/2025: Genehmigung es Projektes und des Vergabeverfahrens
Aufgrund des	Gemeindedekrets;
Aufgrund des Aufgrund de	s Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;s S Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe Aufträge in den klassischen Bereichen;
allgemeinen öffentlicher I 22. Juni 201	s Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 113;
In Erwägung 2,5-Jährigen In Erwägung	, dass die Städtischen Schulen im Rahmen der Aufnahme der in den Kindergarten neues Mobiliar und Material benötigen;, dass die Gesamtkosten auf 9.000,00 EUR, einschl. MwSt. werden;
In Erwägung unter dem S Artikel 92 de	, dass für diesen Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens, das schwellenwert von 36.300 € einschl. MwSt. liegt, und gemäß es Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine einfache Rechnung festgelegt werden kann;
In Erwägung, OB20 im Rah In Erwägung,	dass die Ausgaben unter Vorbehalt im Haushaltsplan 2023 im men der ersten Haushaltsanpassung vorgesehen werden;dass Subsidien (60%) bei der Deutschsprachigen Gemeinschafrden können;
Auf Vorsch	lag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im uss,
1 11141124433611	b e s c h l i e ß t
	einstimmig,
Grundschuler Kindergarten genehmigen 17. Juni 2016	des Ankaufs von Mobiliar und Material für die Städtischer n im Rahmen der Aufnahme der 2,5-Jährigen in der in Höhe von ca. 9.000,-€ (einschließlich Mehrwertsteuer) zu sowie als Vergabeart gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom süber öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung
	nkauf von E-Bikes für das Personal der Stadtverwaltung enehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens
	DER STADTRAT,
	Gemeindedekretes;es Gemeindedekretes;es Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge



insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --In Erwägung, dass im Rahmen der Politik der sanften Mobilität das städtische Personal dazu motiviert werden soll, auf die Nutzung des privaten PKWs zu verzichten, und stattdessen u.a. E-Bikes zu nutzen; -----In Erwägung, dass ein Ankauf von E-Bikes durch die Stadt und die anschließende Zurverfügungstellung dieser E-Bikes an die Personalmitglieder für beide Seiten die vorteilhafteste Lösung ist; ------In Erwägung, dass diese E-Bikes dem Personal sowohl für Dienstfahrten und für den Weg zwischen Wohnort und Arbeitsstelle als auch für die private Nutzung zur Verfügung gestellt werden sollten; ------In Erwägung, dass in 2021 und 2022 bereits für 30.000 € bzw. für 20.000 € insgesamt 23 E-Bikes bestellt wurden, die den Personalmitgliedern des Bauhofs, die einen Antrag eingereicht hatten, zur Verfügung gestellt wurden; -----In Erwägung, dass somit alle Personalmitglieder des Bauhofs, die Interesse bekundet hatten, inzwischen ein E-Bike erhalten haben; ------In Erwägung, dass im Haushalt 2023 erneut 20.000 € vorgesehen wurden, um weitere E-Bikes anzuschaffen; ------In Erwägung, dass diese E-Bikes nunmehr dem Verwaltungspersonal angeboten werden sollen; -----In Erwägung, dass die von der Verwaltung für die Anschaffung in 2021 erstellte Materialbeschreibung für diese E-Bikes folgende Mindestkriterien festlegt: 400 Wh Akkuleistung, Mittel- oder Heckmotor, Kettenschaltung, inkl. Rahmenschloss und zusätzlichem hochwertigen Falt-Kettenschloss, Scheibenbremsen; ------In Erwägung, dass diese Materialbeschreibung auch für die in diesem Jahr anzuschaffenden E-Bikes gelten sollte; -----Nach Kenntnisnahme der Intervention von Fr. Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (ECOLO): Wir begrüßen die in den Punkten 26, 27 und 28 vorgeschlagenen Änderungen bzw. Initiativen. Die sind alles Maßnahmen, die die Arbeitgeber Attraktivität erhöhen und es so hoffentlich noch vielen Leuten schmackhaft machen, für die Stadt zu arbeiten. Besonders bei den E-Bikes, möchten wir diese Initiative hervorheben, und hoffen, dass dies auch in den nächsten Jahren weiter angeboten wird, da dies auch einen monetären Mehrwert für das Personal darstellt, welches so auch angeregt wird sowohl den Arbeitsweg als auch andere Wege mit dem E-Bike zurück zu legen. Die damit einhergehenden positiven Auswirkungen brauchen wir,



denke ich zumindest, nicht mehr alle aufzuzählen. ------Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----beschließt mit 13 Ja-Stimmen (ECOLO, PFF-MR, SPplus) und 7 Nein-Stimmen (CSP), - die Anschaffung von E-Bikes für das Personal der Stadtverwaltung zu einem maximalen Betrag von 20.000 € (inkl. MwSt.) entsprechend der von der Verwaltung vorgelegten Materialbeschreibung; ------- für diese Anschaffung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen; -----------Zu 27 Statutenanpassung – Multimodale Nutzung von Verkehrsmitteln-----DER STADTRAT, Aufgrund des Gemeindedekretes;------Aufgrund der Anlagen zum Besoldungsstatut – Anlage 6 – Einführung der Kilometerentschädigung für die Benutzung des Fahrrads auf dem Arbeitsweg; ------Aufgrund der Anlagen zum Besoldungsstatut – Anlage 8 – Verordnung über die Bewilligung der vollständigen Rückerstattung der Fahrtkosten von der Wohnung zum Arbeitsplatz für die Personalmitglieder, die die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen; ------In Erwägung, dass durch die vorliegenden Statutenanpassungen die multimodale Nutzung von Verkehrsmitteln gefördert werden soll, d.h., dass die Personalmitglieder mehrere (öffentliche) Verkehrsmittel für ihren Arbeitsweg kombinieren können und dafür eine Entschädigung oder Erstattung erhalten können;------In Erwägung, dass, um die flexible Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel optimal zu fördern, die bisher verpflichtende tägliche Nutzung gestrichen und die Nutzung von Multifahrtkarten eingeführt wird, wobei die vollständige Rückerstattung der Kosten für die Zurücklegung des Arbeitswegs vorgesehen ist; ------In Erwägung, dass, sollte ein Abonnement oder eine Multifahrtkarte ebenfalls private Fahrten über den Arbeitsweg hinaus ermöglichen, entweder maximal 75 % der Kosten zurückerstattet werden, oder maximal die Kosten des für die Zurücklegung des effektiven Arbeitswegs benötigen Abonnements oder der Multifahrtkarte – die für den Arbeitgeber günstigere Regelung ist entscheidend; ------In Erwägung, dass diese Eingrenzung notwendig ist, um auf steuerlicher Ebene nicht in die Gewährung eines Naturalvorteils zu gelangen, der Sozialabgaben für beide Seiten zur Folge hätte; ------In Erwägung, dass verschiedene öffentliche Verkehrsbetriebe den Abschluss einer Drittzahlungsvereinbarung anbieten, so dass die Finanzabwicklungen direkt zwischen Stadtverwaltung und Anbieter erfolgen; ------In Erwägung, dass das Gemeindekollegium beschlossen hat, eine

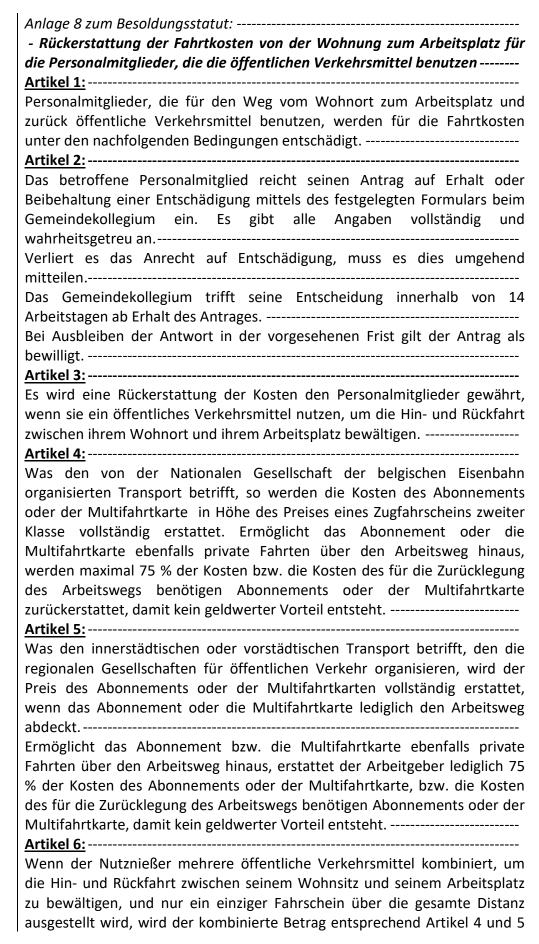


Drittzahlungsvereinbarung mit der TEC mit einer Vertragsdauer von 1 Jahr ab dem 01. September 2023 abzuschließen, die administrative Kosten in Höhe von 3,5 % der Kosten des Abonnements oder der Multifahrtkarte pro Mitarbeiter vorsieht, die von der OTW in Rechnung gestellt werden, und die elektronische Verwaltung ermöglicht;
In Erwägung, dass fortan die unterschiedlichen Fortbewegungs- möglichkeiten kombiniert werden können, um den Arbeitsweg zurückzulegen, wobei die Entschädigungen jedoch nicht mit einer anderer Fahrentschädigung für dieselbe Strecke und denselben Zeitraum kumuliert werden können;
In Erwägung, dass im Rahmen dieser Statutenanpassung die bestehender Antragsformulare der Anlage 6 und 8 der Anlagen zum Besoldungsstatut sowie die textuellen Verweise auf diese Antragsformulare im Rahmen der verwaltungstechnischen Vereinfachung aus dem Statut entfernt werder sollen;
In Erwägung, dass darüber hinaus die Einführung einer Fußgängerprämie zu den gleichen Bedingungen der Fahrradprämie vorgesehen ist, um zunehmend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu motivieren, auf nachhaltige Fortbewegung zu achten;
In Erwägung, dass somit die Fußgängerprämie für den Arbeitsweg in die Anlage 6 zum Besoldungsstatut – Regelung zur Kilometerentschädigung für die Benutzung des Fahrrades auf dem Arbeitsweg und für Fußgänger aufgenommen werden soll;
In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 15.03.2023 und 29.03.2023 behandelt und gutgeheißen hat; In Erwägung, dass diese Anpassungen am 30.03.2023 im Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. gutgeheißen wurden;
In Erwägung, dass diese Anpassungen ebenfalls im Beratungsausschuss Stadt Eupen-ÖSHZ behandelt wurden;Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im
Finanzausschuss,
b e s c h l i e ß t
einstimmig, 1. Die Anlage 6 – Anlagen zum Besoldungsstatut – Einführung der Kilometerentschädigung für die Benutzung des Fahrrades auf dem Arbeitsweg durch folgende Anlage zu ersetzen:
- Regelung zur Kilometerentschädigung für die Benutzung des Fahrrades
auf dem Arbeitsweg und für Fußgänger
Artikel 1:Personalmitglieder, die für den Weg vom Wohnort zum Arbeitsplatz und
zurück ihr Fahrrad benutzen oder den Weg zu Fuß zurücklegen, haber
Anrecht auf eine Entschädigung von höchstens 0,145 EUR pro tatsächlich
zurückgelegtem Kilometer für eine Fahrt bzw. einen Fußweg hin und eine Fahrt bzw. einen Fußweg zurück täglich. Die Anzahl Kilometer pro Fahrt bzw.
Fußweg muss mindestens einen Kilometer hetragen



Entsprechend den Bestimmungen von Artikel 178 § 3, Absatz 1, 2° des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 wird dieser Betrag jährlich dem Index der Verbraucherpreise des Königreichs angepasst. Die Anwendung dieser Bestimmungen darf nicht zu einem niedrigeren Indexkoeffizienten als der des Vorjahres führen. Der nach Anwendung des Indexkoeffizienten erhaltene Entschädigungsbetrag wird auf Hundertstel auf- oder abgerundet, je nachdem, ob die Ziffer der Tausendstel 5 erreicht oder nicht. ------Die Benutzung des Fahrrads oder der Weg zu Fuß kann vor oder nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen. Die Entschädigung kann jedoch nicht mit einer anderen Fahrentschädigung bzw. einer Entschädigung für den Fußweg für dieselbe Strecke und denselben Zeitraum kumuliert werden. ------Artikel 2:-----Das betroffene Personalmitglied reicht seinen Antrag mittels des festgelegten Formulars beim Gemeindekollegium ein. Der angegebene Streckenverlauf dient als Grundlage zur Berechnung der Entschädigung. Der Streckenverlauf muss nicht der kürzeste sein, sondern der für den Fahrradfahrer bzw. Fußgänger günstigste, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit.-----Das Gemeindekollegium trifft seine Entscheidung innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Erhalt der Anfrage. Es teilt dem Personalmitglied die angenommene Anzahl Kilometer für die angenommene Strecke mit. Falls das Gemeindekollegium abweichend vom Antrag entscheiden möchte, nimmt es vorher Rücksprache mit dem betroffenen Personalmitglied. ------Bei Ausbleiben der Antwort in der vorgesehenen Frist gilt der Antrag als bewilligt.-----Artikel 3:-----Die betroffenen Personalmitglieder reichen bezüglich der tatsächlich zurückgelegten Strecke monatlich eine Forderungserklärung ein. ------Artikel 4:----beanspruchte Entschädigungen werden durch die Unberechtigt Stadtverwaltung zurückgefordert. ------Außerdem kann das Personalmitglied, das unberechtigte Entschädigungen in Anspruch genommen hat, für die Dauer von bis zu einem Jahr durch das Gemeindekollegium vom Genuss der Entschädigung ausgeschlossen werden. Der Betroffene wird vor dieser Entscheidung angehört und kann sich durch eine Person seiner Wahl beistehen lassen.-----Artikel 5:-----Vorliegender Beschluss tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.-----Artikel 6:-----Der Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.-----2. Die Anlage 8 – Anlagen zum Besoldungsstatut – Verordnung über die Bewilligung der vollständigen Rückerstattung der Fahrtkosten von der Wohnung zum Arbeitsplatz für die Personalmitglieder, die die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen durch folgende Anlage zu ersetzen:-----







erstattet
erstattet
Die Rückerstattung der von den Nutznießern getragenen Fahrtkosten wird
nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des von den Gesellschaften für den
öffentlichen Verkehr ausgestellten Abonnements oder Multifahrtkarten
gegen Abgabe dieses Abonnements oder der Multifahrtkarte ausgezahlt
Die Personalmitglieder reichen eine Forderungserklärung mittels des dafür
vorgesehenen Formulars innerhalb eines Monats nach Ablauf der
Gültigkeitsdauer der Multifahrtkarte oder des Abonnements ein
Artikel 8:
Unberechtigt beanspruchte Erstattungen werden durch die Stadtverwaltung
zurückgefordert
Artikel 9:
Die Erstattung der Kosten kann nie mit einer ähnlichen Intervention für
dieselben Strecken bei der Hin- und Rückfahrt zwischen dem Wohnsitz und
dem Arbeitsplatz und denselben Zeitraum kumuliert werden
Artikel 10:
Bei Abschluss einer Drittzahlungsvereinbarung zwischen der
Stadtverwaltung und den Gesellschaften für den öffentlichen Verkehr bzw.
der Nationalen Gesellschaft der belgischen Eisenbahn erfolgt die Bezahlung
des Abonnements bzw. der Multifahrtkarte entsprechend den Artikeln 4 und
5 direkt über die Stadtverwaltung
Artikel 11:
Gegenwärtige Verordnung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft
Artikel 12:
Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung
unterbreitet
3. die Drittzahlungsvereinbarung mit der TEC mit Vertragsdauer von 1 Jahr
ab dem 01.09.2023 zu ratifizieren
do dem 01.03.2023 2d rumizieren.
Zu 28 Statutenanpassung – Einführung einer Zulage zum Bareme-
angleich
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gemeindedekretes;
Aufgrund des Besoldungsstatuts, Kapitel VI – Zulagen;
In Erwägung, dass im Rahmen der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität
und der Bindung von bestehendem Personal eine "Zulage zum
Baremenangleich" eingeführt werden soll;
In Erwägung, dass Bedienstete, die eine Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren
nachweisen können und ein höheres Diplom oder Studienzeugnis vorlegen
können, das diejenigen ergänzt, die für die Ernennung oder vertragliche
Bezeichnung in den ihrem Amt entsprechenden Rang erforderlich waren,
hierfür in Frage kommen sollen;
In Erwägung, dass außerdem die Aufgabenbeschreibung des betroffenen
Personalmitglieds dies auf Ebene
- der Leitungsaufgaben
- uei Leituligsaulgabeli



- des Verantwortungsgrades in einem definierten Rahmen
- der Eigenständigkeit
- oder das Fachverständnisses, das durch ein Diplom oder ein
Studienzeugnis belegt ist, rechtfertigt;
In Erwägung, dass die Zulage dem Unterschied zwischen seiner jetzigen
Entlohnung und der Entlohnung, die der Betreffende im Dienstgrad, den er
entsprechend seines höchsten Diploms und den geltenden Anwerbungs-
bedingungen beziehen würde, entspricht
In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner
Sitzung vom 15.03.2023 und 29.03.2023 besprochen hat und diese
befürwortet;
In Erwägung, dass diese Statutenanpassung am 30.03.2023 im
Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z.
gutgeheißen wurde;
In Erwägung, dass diese Anpassung ebenfalls am 30.03.2023 im
Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ behandelt wurde;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im
Finanzausschuss,
b e s c h l i e ß t
einstimmig,
im Besoldungsstatut, Kapitel VI Zulagen, folgenden Abschnitt einzufügen:
Abschnitt 6 – Zulage zum Baremenangleich
Artikel 52:Bedienstete beziehen eine Zulage zum Baremenangleich, um die
Leistungen und Kenntnisse dieses Personals aufzuwerten und insofern die
Aufgabenbeschreibung des betroffenen Personalmitglieds dies auf Ebene
- der Leitungsaufgaben
- des Verantwortungsgrades in einem definierten Rahmen
- der Eigenständigkeit
- oder des Fachverständnisses, das durch ein Diplom oder ein
Studienzeugnis belegt ist, rechtfertigt
Artikel 53: Um die Zulage zum Baremenangleich zu beziehen, müssen die
Bediensteten eine Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren nachweisen und ein
höheres Diplom oder Studienzeugnis vorlegen, das diejenigen ergänzt, die
für die Ernennung oder vertragliche Bezeichnung in den ihrem Amt
entsprechenden Rang erforderlich waren
Die Zulage wird nicht mehr gewährt, wenn dem betreffenden Bediensteten
durch Anwerbung, Laufbahnentwicklung oder Beförderung ein Dienstgrad
zugewiesen wird, für den das Diplom oder Studienzeugnis als Bedingung der
Anwerbung, Laufbahnentwicklung oder der Beförderung verlangt wird.
Artikel 54: Die Gewährung der Zulage zum Baremenangleich wird vom
Gemeindekollegium aufgrund des Gutachtens des Generaldirektors
vorgenommen. Das Gutachten des Generaldirektors basiert auf dem Bericht
des Dienstleiters, der die in Artikel 52 genannten Aufgaben anhand von
Kriterien einordnet
Artikel 55: Die Gewährung der Zulage erfolgt auf unbestimmte Zeit
In Abweichung von Absatz 1 streicht das Gemeindekollegium nach



nicht mehr die Vorgaben betreffend die Aufgabenbeschreibung erfüllt
Artikel 56: Die Gewährung einer Zulage zum Baremenangleich schließt die
Zahlung einer Diplomzulage aus
Artikel 57: Die Gewährung einer Zulage zum Baremenangleich kann nicht
kumuliert werden mit der Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes. Die
Bestimmungen mit den finanziell interessantesten Auswirkungen kommen
dabei zur Anwendung
<u>Artikel 58:</u>
- § 1 - Die Zulage ist monatlich mit dem Monatsgehalt zahlbar
- § 2 Die Zulage entspricht dem Unterschied zwischen der Entlohnung, die
der Betreffende im Dienstgrad, den er entsprechend seines höchsten
Diploms und den geltenden Anwerbungsbedingungen beziehen würde,
wobei die niedrigsten Baremen berücksichtigt werden, und seiner jetzigen
Entlohnung
Die im vorhergehenden Absatz erwähnte Entlohnung umfasst: 1. das Gehalt,
2. gegebenenfalls die Haushalts- oder Wohnsitzzulage
- § 3 – Die Zulage wird proportional zur Arbeitsleistung bzw. im Krankheits-
fall proportional zur Zahlung des Wartegehalts gezahlt.
Der Beschluss tritt zum 01.01.2023 für das städtische Personal in Kraft
Zu 29 Vakanzerklärung von Stellen mit Vergabe auf dem internen
Anwerbungsweg:
- 4 Verwaltungsangestellte im Rang D4
- 3 qualifizierte Arbeiter im Rang D1
DER STADTRAT,
Aufgrund des Gemeindedekretes;
Aufgrund des Gemeindedekretes;Aufgrund des Verwaltungsstatuts, Kapitel IV- Anwerbung, sowie Artikel 25;
Aufgrund des Gemeindedekretes;
Aufgrund des Verwaltungsstatuts, Kapitel IV- Anwerbung, sowie Artikel 25;
Aufgrund des Verwaltungsstatuts, Kapitel IV- Anwerbung, sowie Artikel 25; Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und
Aufgrund des Verwaltungsstatuts, Kapitel IV- Anwerbung, sowie Artikel 25; Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und
Aufgrund des Verwaltungsstatuts, Kapitel IV- Anwerbung, sowie Artikel 25; Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und die Funktionsbeschreibungen für das Arbeiterpersonal und das
Aufgrund des Verwaltungsstatuts, Kapitel IV- Anwerbung, sowie Artikel 25; Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und die Funktionsbeschreibungen für das Arbeiterpersonal und das Verwaltungspersonal;
Aufgrund des Verwaltungsstatuts, Kapitel IV- Anwerbung, sowie Artikel 25; Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und die Funktionsbeschreibungen für das Arbeiterpersonal und das Verwaltungspersonal;
Aufgrund des Verwaltungsstatuts, Kapitel IV- Anwerbung, sowie Artikel 25; Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und die Funktionsbeschreibungen für das Arbeiterpersonal und das Verwaltungspersonal;
Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und die Funktionsbeschreibungen für das Arbeiterpersonal und das Verwaltungspersonal;
Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und die Funktionsbeschreibungen für das Arbeiterpersonal und das Verwaltungspersonal;
Aufgrund des Verwaltungsstatuts, Kapitel IV- Anwerbung, sowie Artikel 25;—Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und die Funktionsbeschreibungen für das Arbeiterpersonal und das Verwaltungspersonal;————————————————————————————————————
Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und die Funktionsbeschreibungen für das Arbeiterpersonal und das Verwaltungspersonal;
Aufgrund des Verwaltungsstatuts, Kapitel IV- Anwerbung, sowie Artikel 25;—Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und die Funktionsbeschreibungen für das Arbeiterpersonal und das Verwaltungspersonal;————————————————————————————————————
Aufgrund des Verwaltungsstatuts, Kapitel IV- Anwerbung, sowie Artikel 25;—Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und die Funktionsbeschreibungen für das Arbeiterpersonal und das Verwaltungspersonal;————————————————————————————————————
Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und die Funktionsbeschreibungen für das Arbeiterpersonal und das Verwaltungspersonal;
Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und die Funktionsbeschreibungen für das Arbeiterpersonal und das Verwaltungspersonal;
Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und die Funktionsbeschreibungen für das Arbeiterpersonal und das Verwaltungspersonal;
Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und die Funktionsbeschreibungen für das Arbeiterpersonal und das Verwaltungspersonal;



wurden mit Bildung einer Rekrutierungsreserve;		
In Erwägung, dass 2022 beschlossen wurde, auch in den Folgejahren weiterhin Personal zu ernennen;		
In Erwägung, dass in diesem Jahr folgende 7 Stellen vakant erklärt werden		
sollen:		
- 4 Verwaltungsangestellte im Rang D4		
In Erwägung, dass im Stellenplan des Verwaltungsbereichs und des		
Arbeiterbereichs genügend Stellen offen sind;		
In Erwägung, dass für die Vergabe dieser Stellen auf die bestehende		
Rekrutierungsreserve zurückgegriffen wird, b e s c h l i e ß t		
einstimmig,		
folgende 7 Stellen auf dem internen Anwerbungsweg für vakant zu erklären: - 4 Verwaltungsangestellte im Rang D4 3 qualifizierte Arbeiter im Rang D1		
Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindekollegium beantwortet: - Frage von Herrn Ratsmitglied Fabrice Paulus (CSP) betreffend den Sitzungssaal im Rathaus - Frage von Herrn Ratsmitglied Alexander Pons (CSP) betreffend das "Eupen Open Air - Programm"		
Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzungen vom 17. April 2023 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt.		
B) Nicht öffentliche Sitzung		